

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Landwirtschaft
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Landschaftsqualitätsbeiträge Kanton Luzern Projektperimeter Willisau

**Projektgesuch im Rahmen von Art. 63
Direktzahlungsverordnung (DZV)**



Sursee, 28. April 2016

Impressum

Bild Titelseite: Naturnahe Kleingewässer im Projektperimeter Willisau

Kontakt Kanton:

Dr. Franz Stadelmann
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
6210 Sursee
franz.stadelmann@lu.ch

Kontakt Trägerschaft:

Rebecca Stecher
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
6210 Sursee
rebecca.stecher@lu.ch

Autoren / Redaktion:

Überkantonaler Teil

- Begleitgruppe KOLAS Zentralschweiz
- Agrofutura, 5070 Frick

Kantonaler Teil Luzern

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abt. Landwirtschaft
 - Stecher Rebecca, Projektleiterin Biodiversität / Landschaftsqualität
 - Dr. Stadelmann Franz, Fachleiter Natürliche Ressourcen

Verwendete Abkürzungen:

a	Are(n)
AP 14-17	Agrarpolitik 2014-2017
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BD	Biodiversität
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BFS	Bundesamt für Statistik
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BBZN	Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
BZ	Bergzone
DZV	Direktzahlungsverordnung
FF	Fruchtfolge
FLS	Fonds Landschaft Schweiz
FMI	Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
ha	Hektare(n)
HMI	Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
HZ	Hügelzone
IANB	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
INR	Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
JBG	Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete
KOLAS-Z	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Zentralschweiz
lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald
LAWIS	Landwirtschaftliches Informationssystem
LBV	Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQ	Landschaftsqualität
LRI	Lebensrauminventar
LUCAT	Luzerner Geodaten Katalog
LwA	Landwirtschaftsamt
MLI	Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
NST	Normalstoss
oA	offene Ackerfläche
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft
REP	Regionale Entwicklungspläne
SM	Silomais
TWW	Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung
TZ	Talzone
UBE	UNESCO Biosphäre Entlebuch
VP	Vernetzungsprojekt
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
WZVV	Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
ZCH	Zentralschweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Projekt	7
1.1	Initiative	7
1.2	Projektorganisation.....	7
1.2.1	Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz	7
1.2.2	Projektorganisation im vorliegenden Landschaftsqualitätsprojekt Willisau	9
1.3	Projektperimeter Willisau	10
2	Projektablauf und Beteiligungsverfahren	12
2.1	Beteiligung in Form von kantonalen Arbeitsgruppen.....	12
2.2	Grad der Beteiligung.....	13
3	Landschaftsanalyse	15
3.1	Grundlagen	15
3.2	Analyse	17
4	Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele	19
5	Massnahmen und Umsetzungsziele	26
6	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	69
6.1	Massnahmenkonzept	69
6.2	Beitragsverteilung und Umsetzungsziele	70
7	Kosten und Finanzierung	71
8	Planung und Umsetzung	72
9	Umsetzungskontrolle, Evaluation	73
10	Anhang	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz.	7
Abbildung 2: LQ-Projektperimeter Willisau mit Landschaftstypen.	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht wichtiger Kennzahlen zum Projektperimeter Willisau mit prozentualem Anteil am gesamten Kanton.	11
Tabelle 2: Übersicht der Massnahmen mit den zugehörigen Landschaftszielen. Die Massnahmen sind den Landschaftstypen des Projektperimeters zugeteilt.	26
Tabelle 3: Schätzung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.	71
Tabelle 4: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.	72
Tabelle 5: Kürzungen bei unvollständiger oder Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen.	73
Zusatztable 6: Quantitative Schätzung der Umsetzungsziele und Kosten der LQ-Massnahmen im vorliegenden Perimeter für die Jahre 2014, 2017 und 2021.	75

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

Die Zentralschweizer Fraktion der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS-Z bestehend aus den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug) hat im Herbst 2012 beschlossen, die Erarbeitung der Landschaftsqualitäts-Projekte gemeinsam anzugehen. Grundlage für diesen Entscheid war die Feststellung, dass in den Zentralschweizer Kantonen ähnliche Landschaften vorherrschen und sich einheitliche Landschaftsräume oft über die Kantons-grenzen hinweg ausdehnen. Unter diesen Voraussetzungen erschien es sinnvoll, ein gemeinsames Grundgerüst für die Ausarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte zu erarbeiten. Ziel und Zweck bestand darin, die Landschaftsräume, Landschaftsziele, einen Massnahmenkatalog, ein Beitragssystem sowie die Art der Kontrolle und das administrative Vorgehen gemeinsam zu defi-nieren.

1.2 Projektorganisation

1.2.1 Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz

Die **KOLAS-Z** (Leiter der Landwirtschaftsämter der Zentralschweizer Kantone) wählte Bruno Aeschbacher, Landwirtschaftsamt Kanton Zug, für die Leitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz. Es wurde ausserdem eine Begleitgruppe bestimmt, welche aus je einem Vertreter pro Kanton (entweder aus der Landwirtschaft oder Fachstelle Naturschutz) und einem Bauernverband-Vertreter besteht. Neben dieser Begleitgruppe wurden kantonale Arbeitsgruppen gebildet und in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Projek-torganisation, welche nachfolgend genauer beschrieben wird.

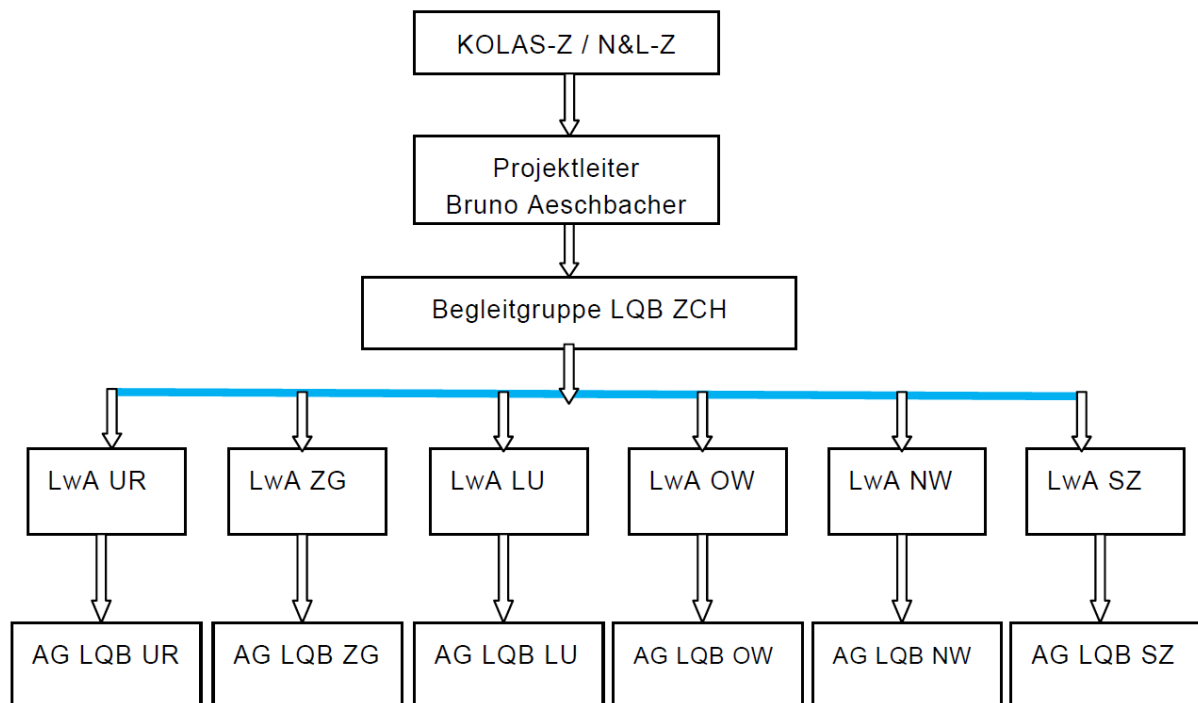


Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Land-schaftsqualität Zentralschweiz.

Die KOLAS-Z hat während des Erarbeitungsprozesses verschiedene Aufgaben wahrgenommen. Dazu gehörten zu Beginn die Wahl des Projektleiters und der Begleitgruppe sowie die Beauftragung des externen Büros Agrofutura AG für das Coaching der Begleitgruppe. Danach war sie zuständig für die Information der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (VDK-Z) und die Kommunikation in der Öffentlichkeit. Ausserdem entschied sie über die Ausscheidung der Projektperimeter, die Typologie der Landschaftsräume, die Landschaftsziele, die Massnahmenblätter, das Beitragssystem bzw. einen Beitrag pro Massnahme, über ein Kontrollsystem und ein Kürzungsschema sowie über die Grundzüge der administrativen Umsetzung.

Der **Projektleiter**, Bruno Aeschbacher, führte die Begleitgruppe und die Zusammenarbeit mit dem externen Büro Agrofutura AG und sorgte für die Einhaltung des Terminplans und den Informationsfluss zu den kantonalen Landwirtschaftsämtern sowie den kantonalen Arbeitsgruppen. Er erstattete der KOLAS-Z regelmässig Bericht und holte von ihr die nötigen Entscheide ein.

Die **Begleitgruppe** ist aus folgenden Vertretern der beteiligten Kantone zusammengesetzt:

ZG: Bruno Aeschbacher (Landwirtschaftsamt) -> Projektleiter
LU: Franz Stadelmann (Iawa)
NW: Felix Omlin (Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz)
OW: Niklaus Ettlin (Amt Landwirtschaft und Umwelt)
SZ: Armin Meyer (Amt für Landwirtschaft)
UR: Thomas Ziegler (Fachstelle Natur- und Heimatschutz)
Zentralschweizer Bauernbund: Franz Philipp

Die Begleitgruppe erarbeitete zusammen mit dem externen Büro Agrofutura AG und in regelmässigem Austausch mit den Kantonalen Arbeitsgruppen folgende Themen:

- Abgrenzung und Beschreibung von Landschaftstypen und -zielen
- Massnahmenkatalog: detaillierte Beschreibung und Anforderungen jeder Massnahme
- Beitragskonzept, bzw. Beitrag pro Massnahme
- Überlegungen zur Kontrolle
- Grundzüge der administrativen Umsetzung

Das **externe Büro** unterstützte die Arbeiten in der Begleitgruppe, stellte den Wissenstransfer aus den Landschaftsqualitäts-Pilotprojekten sicher und erbrachte die fachliche Unterstützung. Ausserdem war das externe Büro zuständig für die Aufarbeitung der Vorschläge aus Begleitgruppe, sowie die detaillierte Beschreibung der Massnahmen und die Herleitung der Beiträge pro Massnahme. Schliesslich fasste das externe Büro die Unterlagen zu einem Bericht zusammen, der als Vorlage für die definitive Erarbeitung der einzelnen LQ-Projekte in den Kantonen dient. Jolanda Krummacker, Michael Ryf, Manfred Lüthy und Severin Dietschi haben an diesem Auftrag mitgearbeitet.

Die **kantonalen Landwirtschaftsämter** waren zuständig für die Bestimmung und die Führung der kantonalen Arbeitsgruppen, sorgten für den Einbezug der Öffentlichkeit und die Information der Landwirte im Rahmen der Vorgaben der KOLAS-Z. Sie erarbeiteten die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von Landschaftsqualitäts-Projekten, veranlassten, dass die nötigen Finanzmittel bereitgestellt wurden (sowohl für die Erarbeitung als auch für die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten), schafften die Voraussetzungen für die Administration der Landschaftsqualitäts-Projekte und der Landschaftsqualitäts-Beiträge, definierten die Projektperimeter, bauten die Trägerschaften für die Landschaftsqualitätsprojekte auf und reichten die Landschaftsqualitätsprojekte beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) ein.

Die **kantonalen Arbeitsgruppen** arbeiteten die vorhandenen Grundlagen auf und ergänzten diese falls notwendig. Sie waren in regelmässigem Austausch mit dem Begleitgruppenvertreter bei der Erarbeitung der Landschaftstypen, der Landschaftsziele und wurden bei der Auswahl und Beschreibung der Massnahmen mit einbezogen. Dabei konnten die Vertreter der relevanten Akteure zu den Vorschlägen der Begleitgruppe Stellung nehmen und brachten eigene Anliegen ein. Die

kantonalen Arbeitsgruppen dokumentierten ihre Arbeiten und stellten sie für die weitere Bearbeitung der Begleitgruppe zur Verfügung.

Der Lead bei der Erarbeitung der Landschaftsqualität-Projekte in der Zentralschweiz liegt klar bei der Landwirtschaft. Trotzdem war es ein Anliegen, sich mit den kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz auszutauschen. Dies wurde einerseits durch die Zusammensetzung der Begleitgruppe mit zwei Vertretern des Naturschutzes und andererseits durch eine Sitzung mit den Amtsleitern der kantonalen Fachstellen Naturschutz (KBNL-Z) sichergestellt.

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten ca. 20 Massnahmen werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit den kantonalen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet. Die Projektorganisation auf Stufe Zentralschweiz bleibt auch im Jahr 2014 bestehen.

1.2.2 Projektorganisation im vorliegenden Landschaftsqualitätsprojekt Willisau

Trägerschaft

Für die Projekteinreichung übernimmt der Kanton Luzern die Rolle der Trägerschaft. Spätestens ab dem 2. Projektjahr wird für den Projektperimeter Willisau unter der Leitung des Kantons eine regionale Trägerschaft aufgebaut, welche die Verantwortung über die Umsetzung des Projektes übernimmt. Mögliche regionale Trägerschaften sind insbesondere der Regionale Entwicklungsträger Region Luzern West und der Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband. Hierbei wird versucht die vorhandenen Synergien bestmöglich zu nutzen um die gemeinsame Basis für die Übergabe der Trägerschaft zu gewährleisten.

Die kantonale Trägerschaft setzt sich für die Startphase aus der Landschaftsfachperson (Rebecca Stecher) und einem Projektleiter zusammen. Die Landschaftsfachperson pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei (NJF) der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) und der Abteilung Raumentwicklung der Dienststelle für Raum und Wirtschaft (rawi). Der Projektleiter, resp. Perimeterverantwortliche, ist ein Mitarbeiter des Fachbereichs Natürliche Ressourcen der Abteilung Landwirtschaft, lawa. Aufgabe des Projektleiters ist es die Landschaftsqualitätsprojekte in den Regionen zu starten. Gleichzeitig zeichnet er sich verantwortlich, dass zukünftig Synergien zwischen den LQB Massnahmen und den BFF-Elementen, im Besonderen der Vernetzung geschaffen werden.

Der kantonalen Trägerschaft steht eine Begleitgruppe zur Seite, welche aus der aktuellen Arbeitsgruppe rekrutiert wird. Dabei setzt sich die Begleitgruppe aus Vertretern von kantonalen Fachstellen, regionalen Vereinen, Vernetzungsprojekten und Landwirten zusammen und soll einen möglichst reibungslosen Übergang der Projekte an regionale Trägerschaften ermöglichen.

Lawa stellt die Koordination zwischen den unterschiedlichen Förderprojekten sicher. Insbesondere die einmaligen LQ-Massnahmen auf Gesuch sind auf Doppelzahlungen zu prüfen. Durch die Zirkulation dieser Gesuche innerhalb der zuständigen Dienststellen und Fachbereichen (Landwirtschaft, NJF und Wald) werden Doppelfinanzierungen zwischen anderen Projekten und den LQ-Massnahmen ausgeschlossen.

Folgende LQ-Massnahmen sind hinsichtlich einer Doppelfinanzierung mit besonderer Sorgfalt zu behandeln: Naturnahe Kleingewässer, Heckenaufwertungen, Offenhaltung/Entbuschungen, Baumpflanzungen, Instandhaltung Bewirtschaftungswege. Eine zusätzliche Massnahme um Doppelfinanzierungen bei Baumpflanzungen entgegenzuwirken, ist die bei einer Kontrolle vorzuweisende Kaufquittung.

Bewirtschafter

Die Landwirte melden sich für die Massnahmen der Landschaftsqualität im Rahmen der Strukturdatenerhebung an. Sie bestätigen die Einhaltung der Grundanforderungen für LQ-Beiträge und wählen zusätzlich die LQ-Massnahmen auf ihrem Betrieb aus. Die Auszahlung der entsprechenden Abgeltungen erfolgt mit den Direktzahlungen, wobei nur Bewirtschafter, welche die Grundanforderungen gemäss DZV erfüllen beitragsberechtigt sind.

1.3 Projektperimeter Willisau

Im Folgenden wird der Projektperimeter mit wichtigen Kennzahlen (kantonale Daten: Stand 2013; Daten BFS: Stand 2012) beschrieben. Die Daten zur Fläche der Projektperimeter sind vom Luzerner Geodaten Katalog (LUCAT). Die Daten zur Bevölkerung und zu den Nutztierbeständen sind vom Bundesamt für Statistik. Die Angaben zur Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, zur bewirtschafteten Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), zu den Normalstössen (NST) der Sömmerungsgebiete, zur Anzahl Hochstammobstbäume, Anzahl Hecken und zur offenen Ackerfläche sind dem Landwirtschaftlichen Informationssystem (Lawis) entnommen.

Das Projektgebiet Willisau umfasst eine Fläche von 338 km². Das Gebiet weist drei der sechs Landschaftstypen des Kantons Luzern auf. Hier vereinen sich zu ähnlichen Teilen die stark geformte Hügellandschaft, die Berglandschaft und die Moränenlandschaft des Mittellandes.

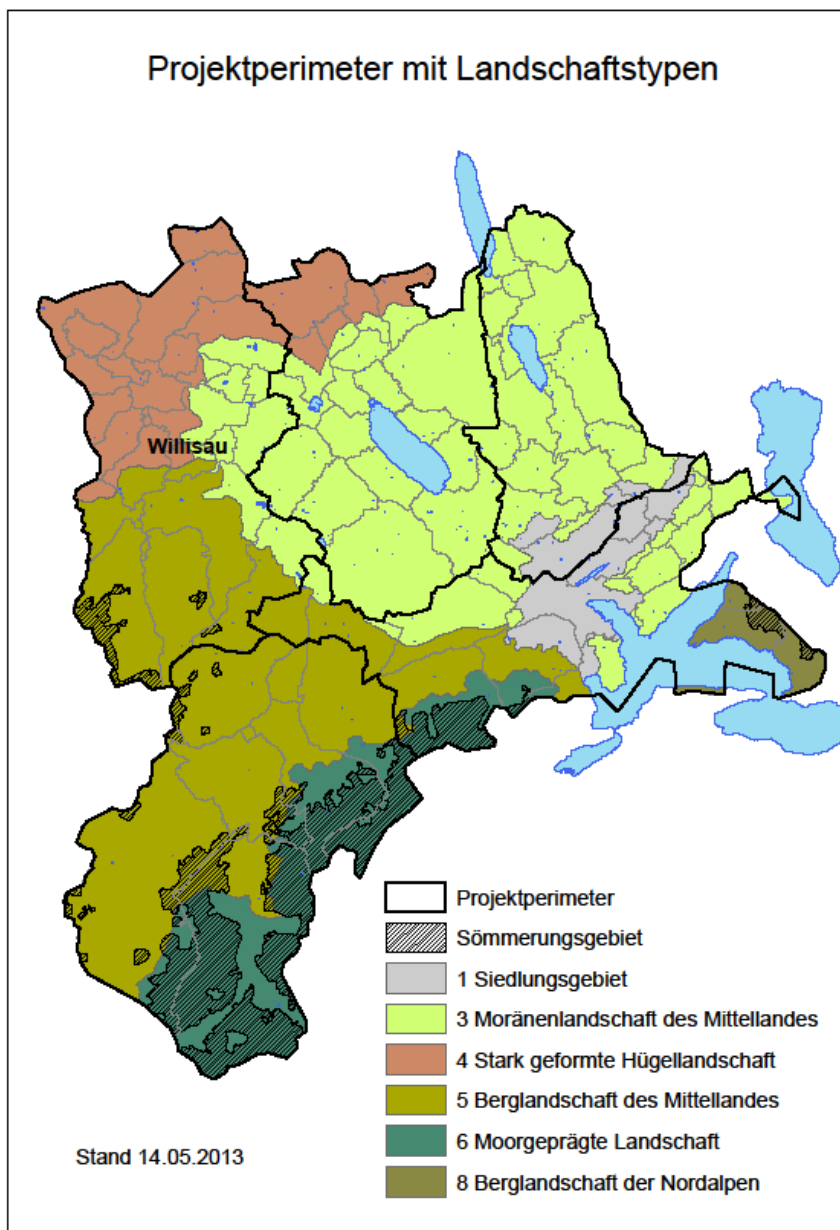


Abbildung 2: LQ-Projektperimeter Willisau mit Landschaftstypen.

Der Projektperimeter Willisau weist im Bereich Wiggertal ein hohes touristisches Potential auf. Mit Hilfe der Entwicklung neuer Angebote, Beherbergungs- und Freizeitanlagen wird dieses Potential verstärkt genutzt. Neben dem touristischen Potential wird im Projektperimeter Willisau auch vermehrt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung geachtet, indem das Jungunternehmertum oder der Wissens- und Technologietransfer gefördert wird.

Tabelle 1: Übersicht wichtiger Kennzahlen zum Projektperimeter Willisau mit prozentualem Anteil am gesamten Kanton.

Landwirtschaftliche Kennzahlen	absolut	relativ
Fläche Projektgebiet [ha]	33'761	23 %
Ständige Wohnbevölkerung [Anz. Pers.]	49'880	13 %
Anz. Ganzjahresbetriebe	1'406	28 %
Anz. Sömmerungsbetriebe	11	5 %
bewirtschaftete LN [ha]	20'684	27 %
NST der Sömmerungsgebiete	472	7 %
Anz. Rinder der Betriebe	40'828	27 %
Anz. Schweine der Betriebe	120'510	29 %
Anz. Ziegen und Schafe der Betriebe	5'975	27 %
Anzahl Hochstamm-Obstbäume auf LN	80'193	29 %
Fläche Hecken auf LN [a]	13'265	25 %
Offene Ackerfläche [a]	426'141	31 %

Eine detaillierte Beschreibung der Landschaftstypen des Projektperimeters Willisau befindet sich unter Kapitel 4.

2 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

2.1 Beteiligung in Form von kantonalen Arbeitsgruppen

Um den Ansprüchen der Bevölkerung und den regionalen Besonderheiten im Bereich Landschaftsqualität Rechnung zu tragen, wurden im Zentralschweizer LQ-Projekt kantonale Arbeitsgruppen geschaffen. In der Arbeitsgruppe Luzern waren insgesamt 11 Personen vertreten:

Landwirtinnen und Landwirte:

Alle Landwirte der Arbeitsgruppe nehmen an einem Vernetzungsprojekt teil und halten teilweise noch die Funktion eines Landwirtschaftsbeauftragten inne. Die Landwirte haben Anliegen aus ihrem beruflichen wie auch sozialen Umfeld aufgenommen und in die Arbeitsgruppe eingebracht. Die Auswahl der Landwirte erfolgte in Absprache mit dem Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (LBV).

Simon Küng

Landwirt aus Ruswil, Projektperimeter Sursee.

Simon Küng führt einen für die Projektgebiete Sursee, Willisau und Hochdorf grossen aber relativ typischen Betrieb mit einer Fläche von 32 ha, rund 50 Mutterkühen und 280 Mastschweinen. Der Anteil des ökologischen Ausgleichs an der LN ist mit rund 14 % hoch.

André Zemp

Landwirt aus Eschenbach, Projektperimeter Hochdorf.

André Zemp führt einen eher kleinen Talbetrieb mit einer Fläche von 12 ha. Er betreibt vor allem Rindermast mit rund 50 Tieren und hält 13'500 Mastpoulets in einer Tierhaltungsgemeinschaft. Der Anteil des ökologischen Ausgleichs an der LN ist mit 47 % sehr hoch.

Pius Schmid

Landwirt aus Flühli, Projektperimeter Entlebuch.

Pius Schmid führt einen Ganzjahresbetrieb und einen Sömmerungsbetrieb. Die Fläche des Ganzjahresbetriebes ist mit 45 ha sehr gross. Der Anteil des ökologischen Ausgleichs an der LN ist mit rund 24 % hoch. Die Bestossung seiner Alp, wo er einen Teil seiner Mutterkühe und Rinder sömmernt, beträgt 29.5 Stösse. Er bringt insbesondere die Anliegen der Landwirte im Berg- und Alpbereich in die Projekte Landschaftsqualität ein. Pius Schmid ist zudem Landwirtschaftsbeauftragter der Gemeinde Flühli.

Personen aus der landwirtschaftlichen Beratung:

Alois Blum

Berater des BBZN Schöpfheim. Sein Spezialgebiet ist die Biodiversität. Insbesondere berät er Landwirte bei der Neuansaat von Blumenwiesen, beim Punktesystem IP-Suisse, beim Eintritt in Vernetzungsprojekte oder bei einer gesamtbetrieblichen ökologischen Optimierung.

Isabelle Falconi

Lehrerin und Beraterin am BBZN Hohenrain. Ihre Spezialgebiete sind Ackerbau, Ökologie und Biodiversität.

Vertreter/innen der Naturschutzorganisationen:

Samuel Ehrenbold

Geschäftsführer Pro Natura Luzern

Andrea Klieber (Stv.)

Fachmitarbeiterin Geschäftsstelle Projekte

Vertreter/innen der betroffenen Fachstellen des Kantons:

Franz Stadelmann

Leiter der Arbeitsgruppe Landschaftsqualität Luzern und Fachleiter Natürliche Ressourcen, Abteilung Landwirtschaft (lawa).

Otto Barmettler

Mitarbeiter des Fachbereichs Natürliche Ressourcen (Iawa), Fachperson Vernetzungsprojekte und Projektleiter Biodiversität Region Entlebuch.

Rebecca Stecher

Mitarbeiterin des Fachbereichs Natürliche Ressourcen (Iawa), Fachperson Landschaftsqualität und Projektleiterin Biodiversität Region Sursee.

Peter Kull

Fachleiter Lebensräume, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei (Iawa).

Ueli Frey

Fachleiter Waldbiodiversität, Abteilung Wald (Iawa).

Damit wurde der Austausch von vorhandenem Wissen, Erfahrungen und Erwartungen unterschiedlicher Akteure während der ganzen Erarbeitung des Projekts sichergestellt. Die kantonalen Arbeitsgruppen trafen sich ca. alle 6 Wochen zu Sitzungen, die vom Begleitgruppenmitglied moderiert und geleitet wurden. Die Ergebnisse und Änderungsvorschläge aus den Sitzungen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden via Begleitgruppenmitglieder in die KOLAS-Z Begleitgruppe eingebracht. Unter Berücksichtigung der Anliegen und Wünsche der kantonalen Arbeitsgruppen arbeitete die Begleitgruppe an den Dokumenten weiter und spielte diese zur Vernehmlassung an die kantonalen Arbeitsgruppen zurück. Dieser Prozess stellte den laufenden Austausch zwischen der Basis und der KOLAS-Z sicher (Bottom-up). Die Beteiligung der verschiedenen Akteure über die kantonalen Arbeitsgruppen erfolgte in folgender Intensität:

Information:

Ab Januar 2013 wurden die kantonalen Arbeitsgruppen von der KOLAS-Z via Begleitgruppenmitglied über die Ziele, Organisation und die Möglichkeit der Mitwirkung im Zentralschweizer LQ-Projekt informiert.

Konsultation/Mitwirkung:

In den Treffen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden die von der Begleitgruppe erarbeiteten Dokumente (insbesondere Landschaftstypen, -ziele, Massnahmen und Beiträge) vorgestellt und zusammen mit den Vertretern der Arbeitsgruppen diskutiert und entsprechend deren Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen angepasst. Damit erhielten die relevanten Akteure die Gelegenheit, zu den Zielen und Massnahmen Stellung zu nehmen und diese aktiv mitzugestalten.

Information der Landwirte in den Projektperimetern:

Die Abteilung Landwirtschaft hat Ende November 2013 fünf Informationsveranstaltungen zur AP 2014-17 in den 5 Projektperimetern durchgeführt. Über 2'000 Bäuerinnen und Bauern haben diese Informationsveranstaltungen besucht. An diesen Veranstaltungen wurde auch über die Grundlagen der Landschaftsqualitätsprojekte informiert. Zusätzlich wurde an der Fachmesse Suisse-Tier vom 22. bis 24. November 2013 ein Informationsstand mit zusätzlichen Angaben zu den LQ-Beiträgen betreut. Dieser Informationsstand führte zu einem regen Austausch mit interessierten Landwirten wie auch anderen Personen.

Die detaillierte Information für die Landwirte erfolgt nach Einreichung und Genehmigung des Projektes durch das BLW. Diese Informationen dienen den Landwirten als Grundlage für die Anmeldung einzelner Massnahmen bei der Strukturdatenerhebung anfangs Mai.

2.2 Grad der Beteiligung

Um den qualitativen Fragen der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen ist eine Beteiligung der Akteure und der Bevölkerung notwendig. Die oben beschriebene Beteiligung über die kantonalen Arbeitsgruppen kann als Stellvertreterprinzip angesehen werden. Im Kapitel 3 werden Grundlagen aufgeführt, die Aussagen betreffend Landschaftsentwicklung und -ziele enthalten. Diese stützen sich auf mehr oder weniger breit angelegte Beteiligungsverfahren. Bei der Erarbeitung der

Landschaftsziele und den daraus abgeleiteten Massnahmen wurden die Aussagen über Zielvorstellungen aus diesen Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Zentralschweizer LQ-Projekt auf ein zusätzliches, breit abgestütztes Beteiligungsverfahren mit der ganzen Bevölkerung verzichtet.

3 Landschaftsanalyse

3.1 Grundlagen

Bei der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz haben die 6 beteiligten Kantone ihre bestehenden Grundlagen zum Thema Landschaft gesichtet und analysiert. Die darin enthaltenen Beschreibungen der Landschaft inkl. der regionsspezifischen Besonderheiten, sowie die konsultativ erarbeiteten Konzepte mit den daraus resultierenden regionalen Landschaftszielen wurden mitberücksichtigt.

Ausserdem wurden mit dieser Analyse die Möglichkeiten betreffend Koordination des Landschaftsqualitätsprojekts mit anderen laufenden Projekten erfasst und geprüft (insbesondere mit Vernetzungsprojekten).

Die für die Landschaftsentwicklung des Projektgebietes relevanten Grundlagen, Konzepte und Pläne sind im Folgenden pro Kanton zusammengestellt und wurden in der Erarbeitung der Landschaftstypen und –ziele berücksichtigt.

Aussagen über die Mitwirkung, die im Rahmen der aufgeführten Grundlagen durchgeführt wurden, sind grau hinterlegt.

Kanton Luzern:

Gesetzliche Grundlagen und Inventare

Internationale und nationale Ebene

Mitwirkung: Die Festlegung der Inventare von nationaler Bedeutung erfolgt in der Regel zusammen mit den Behörden (Kanton, Gemeinden) jedoch ohne die Mitwirkung der betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (VBLN SR 451.11 vom 10. August 1977, Stand am 1. Juli 2010)
 - 1311 *Napfbergland*
 - 1312 *Wässermatten in den Tälern der Langeten, der Rot und der Önz*
 - 1318 *Wauwilermoos - Hagimoos - Mauensee*Projekt Neubeschreibung BLN (in Bearbeitung)
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV SR 451.34 vom 15. Juni 2011, Stand am 1. Februar 2010)
 - 178 ha
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW) (Trockenwiesenverordnung; TwwV SR 451.37 vom 13. Januar 2010, Stand am 1. Februar 2012)
 - 10 ha
- Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)
 - 123 *Wauwilermoos*
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) (Art. 5 NHG SR 451 vom 1. Juli 1966, Stand am 1. Juni 2013)
 - 7 *Objekte*

- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (VIVS SR 451.13 vom 14. April 2010, Stand am 1. Juli 2010)

Regionale und lokale Ebene

- Kantonaler Richtplan
 - *Kantonaler Richtplan 2009*
 - Der kantonale Richtplan ist ein wichtiges, behördenverbindliches Führungs- und Koordinationsinstrument für den Kantonsrat sowie die Regierung und entfaltet auch Wirkung auf die Regionen und die Gemeinden. Er zeigt die künftige räumliche Entwicklung des ganzen Kantons auf in den Themenbereichen Raumstruktur, Siedlung, Mobilität, Landschaft sowie Ver- und Entsorgung und besteht aus einem Richtplantext sowie der Richtplankarte.
 - Eine Hauptaufgabe des Richtplanes ist es ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu erhalten und aufzuwerten.
 - **Mitwirkung:** Die Überarbeitung und Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt in Rücksprache mit den Gemeinden sowie mit den regionalen Entwicklungsträgern. Im Weiteren ist der Entwurf öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache jedes einzelnen Bürgers ermöglicht.
- Kantonale Schutzverordnungen
 - **Mitwirkung:** Die kantonalen Schutzverordnungen werden unter Einbezug aller interessierten Kreise partizipativ erarbeitet. Die erarbeitete Verordnung wird anschliessend öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache jedes einzelnen Bürgers ermöglicht. Auch besteht nach Verabschiedung durch den Regierungsrat eine Beschwerdemöglichkeit.
 - *Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot in den Gemeinden Grossdietwil, Altbüron und Pfaffnau vom 11. Juni 1996 (SRL 712b)*
 - *Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft Ostergau in den Gemeinden Willisau und Grosswangen vom 15. Februar 2011 (SRL 713)*
 - *Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft im Uffikoner-Buchsermoos vom 2. Mai 1995 (SRL 71a)*
 - *Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft Hagimoos in den Gemeinden Ettiswil und Mauensee vom 10. Juni 2003 (SRL 71b)*
 - *Verordnung zum Schutz des Wauwilermooses vom 10. Juli 1970 (SRL 714b)*
 - *Verordnung zum Schutz des Tutensees und seiner Umgebung in der Gemeinde Menznau vom 23. November 1970 (SRL 711g)*
 - Kantonale Massnahmenswerpunkte Natur und Landschaft. Die 12 Landschaften des Kantons Luzern
- Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR)
 - *91 Objekte*
- Kommunale Schutzverordnungen
 - **Mitwirkung:** Die kommunalen Schutzverordnungen werden unter Einbezug aller interessierten Kreise partizipativ erarbeitet. Die erarbeitete Verordnung wird anschliessend öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache jedes einzelnen Bürgers ermöglicht. Auch besteht nach Verabschiedung durch die Gemeinde eine Beschwerdemöglichkeit.
- Nutzungspläne der Gemeinden

- **Mitwirkung:** Die Nutzungspläne werden unter Einbezug der interessierten Kreise partizipativ erarbeitet. Die kantonale Vorprüfung stellt sicher, dass die kommunalen Planungen mit den übergeordneten Vorgaben übereinstimmen. Die erarbeiteten Pläne werden anschliessend öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache jedes einzelnen Bürgers ermöglicht.
- Naturschutzleitpläne der Gemeinden
 - **Mitwirkung:** Die Naturschutzleitpläne werden unter Einbezug der interessierten Kreise partizipativ erarbeitet. Die erarbeiteten Pläne werden anschliessend öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache jedes einzelnen Bürgers ermöglicht.
- Vernetzungsprojekte
 - **Mitwirkung:** Die Perimeter der Vernetzungsprojekte decken in der Regel eine oder mehrere Gemeinden ab. Die Trägerschaft von Vernetzungsprojekten setzt sich aus Vertretern der Behörde, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren interessierten Kreisen zusammen. Die Trägerschaft ist zusammen mit einem Ökobüro für die Ausarbeitung des Projektes zuständig, wobei eine kantonale Überprüfung das Einhalten der übergeordneten Vorgaben sicherstellt. Im Weiteren begleitet die Trägerschaft die Vernetzungsprojekte bei der Umsetzung und Weiterentwicklung.
- Regionale Entwicklungspläne (REP)
 - *REP Region Luzern West*
Der Regionale Entwicklungsplan der Region Luzern West entwickelt seine Ziele für das Entlebuch, das Rottal, Willisau und das Wiggertal und somit für den Grossteil der Projektperimeter Entlebuch und Willisau.
 - **Mitwirkung:** Die Regionalen Entwicklungspläne werden mit Delegierten von mehreren Gemeinden einer bestimmten Region ausgearbeitet. Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsgemeinden wird durch die Verbandsleitung und die Arbeitsgruppenmitglieder gesichert.

Aus den vorhandenen Grundlagen des Projektperimeters Willisau (siehe oben) wurden sämtliche landschaftsrelevanten Ziele für die Erarbeitung der Landschaftsziele in den einzelnen Landschaftstypen berücksichtigt und soweit als möglich übernommen bzw. wo nötig verallgemeinert.

3.2 Analyse

Die oben dargestellten Grundlagen wurden in der kantonalen Arbeitsgruppe und in der Begleitgruppe gesichtet und analysiert. Insbesondere die Vertreter interessierter Kreise erhielten damit die Möglichkeit folgende Themen zu diskutieren:

IST-Zustand der Landschaft:

- **Qualitäten:** berühmte Berg- und Hügellandschaft im Zentrum der Schweiz; kleinstrukturiertes Kulturland, naturnahe Gewässer und charakteristische Strukturelemente wie Wiesen, Gehölze und Einzelbäume; ursprüngliche Gebirgslandschaft mit vielfältigen natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit Bächen, Felshängen, Wäldern, Wiesen und Weiden; ausgeprägte Landschaftsdynamik; traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft mit vielen Strukturen wie Hecken, Feldgehölze, alleinstehenden Bäumen; Wässermatten.
- **Defizite/Mängel:** Vermehrte Nutzungsdifferenz zwischen Grenzertragsflächen und intensiver Talwirtschaft; Strukturarmut in intensiver Tallandschaft.
- **Interessenkonflikte:** Landwirtschaft-Siedlung; Landwirtschaft-Natur- und Landschaftsschutz; Tourismus-Landwirtschaft.

- Wertvorstellungen: die enge Verzahnung der traditionellen Kulturlandschaft und des Tourismus wird als wertvoll betrachtet; der Verbuschung im Berg- und Alpengebiet ist entgegenzuhalten; die Alpwirtschaft hat einen hohen gesellschaftlichen und kulturellen Stellenwert.

Soll-Zustand der Landschaft:

- Wünsche/Anliegen: die vielfältige Landschaft soll erhalten bleiben; die Mehrarbeit in strukturreichen Landschaften ist abzugelten; das Projekt Landschaftsqualität soll sich weiterentwickeln können.
- Erwartungen: Dynamik der Entwicklung der Landschaft muss möglich bleiben; kein starres System.
- Bedürfnisse: die Bedürfnisse der Landwirtschaft sind in den Betrachtungen zu berücksichtigen; ohne die Landwirtschaft verliert die Landschaft.
- Visionen: die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten; die attraktive Landschaft kann erhalten und punktuell aufgewertet werden; das touristische Potential des Gebietes wird genutzt.

Die Mitglieder der kantonalen Arbeitsgruppen decken ein breites Spektrum an Interessen und Bedürfnissen ab. Die Zusammensetzung der Interessensvertreter in den kantonalen Arbeitsgruppen sind im Abschnitt 2.1. aufgelistet.

Die kantonalen Arbeitsgruppen und die Begleitgruppe fassten die Grundlagen (materielle und Wahrnehmungsdimension) zusammen und erarbeiteten daraus zehn Landschaftstypen mit entsprechenden Landschaftszielen. Auf eine eigene, ausführliche Landschaftsanalyse wurde in diesem Projekt verzichtet, da die landschaftsrelevanten Grundlagen direkt in die Beschreibung der Landschaftstypen und deren Landschaftsziele einfließen. Im folgenden Kapitel 4 sind die unterschiedlichen Landschaftstypen beschrieben. Für den Projektperimeter Willisau sind lediglich die Landschaftstypen 3 Moränenlandschaft des Mittellandes, 4 Stark geformte Hügellandschaft und 5 Berglandschaft des Mittellandes relevant.

Aus dem IST- und SOLL-Zustand ergeben sich Landschaftsziele, welche im folgenden Kapitel 4 in den unterschiedlichen Landschaftstypen als Wirkungsziele aufgeführt sind.

4 Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele

Die Einteilung der unterschiedlichen Landschaftstypen basiert im Wesentlichen auf der Grundlage der Landschaftstypologie der Schweiz (Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 2011). Mehrere ARE-Landschaftstypen wurden aufgrund ihrer Ähnlichkeiten zu einem LQ-Landschaftstyp zusammengefasst. Die Landschaftstypen werden nicht an politische Einheiten gebunden, sondern dehnen sich überkantonale entlang ihrer landschaftlichen Charakteristik aus.

Das Sömmerungsgebiet wird nicht als eigener Landschaftstyp geführt, sondern wird als überlagernde Nutzung in den Landschaftstypen geführt.

Die Beschreibung der Landschaftstypen erfolgt entlang folgender Aspekte:

- Allgemeine Beschreibung
- Merkmale
 - Topographie
 - Siedlung und Infrastruktur
 - Landwirtschaft
 - Vegetation und Landschaftsstruktur
- Landschaftsziele
 - Leitsatz/Vision
 - Wirkungsziele

Die Leitsätze, Visionen und Landschaftsziele sind auf die Grundlagenanalyse (siehe Abschnitt 3.1/3.2) abgestützt und beschreiben eine ideale Landschaftsentwicklung. Für die Erarbeitung der Landschaftsziele und deren Entwicklungspotential wurden die in der Analyse festgestellten Stärken und Defizite berücksichtigt und in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet.

In der Zentralschweiz wurden folgende 10 Landschaftstypen unterschieden:

1. Siedlungsgebiet
2. Flusslandschaft
3. Moränenlandschaft des Mittellandes
4. Stark geformte Hügellandschaft
5. Berglandschaft des Mittellandes
6. Moorgeprägte Landschaft
7. Tallandschaft der Nordalpen
8. Berglandschaft der Nordalpen
9. Urserntal
10. Alpenlandschaft

Im Kanton Luzern kommen insgesamt sechs der 10 Landschaftstypen vor. Nachfolgend werden die Landschaftstypen des Projektperimeters Willisau beschrieben.

Landschaftstyp 3: Moränenlandschaft des Mittellandes

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 8, 10 und 13:

Hügellandschaft des Mittellandes mit Dörfern und Weilern, die landwirtschaftlich vorwiegend für den Futterbau und regional für Obstbau genutzt wird. Vor allem in Agglomerationsnähe findet eine starke, teilweise zerstreute Siedlungsausdehnung statt.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der ehemaligen Schwemm- und Schotterebenen ist durch grossflächige Gewässerkorrekturen und Meliorationen ermöglicht worden. Der Waldanteil ist gering, ebenso der Anteil naturnaher Flächen. Die für die Tallandschaft charakteristischen Flüsse sind meist begradigt und wenig naturnah.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Obstwiesenlandschaften (S. 18), Agrarlandschaften mit hoher Struktur- und Nutzungsvielfalt

(S. 24), Agrarlandschaften mit grossräumig einheitlichen Nutzungsmustern (S. 26), Siedlungslandschaften des ländlichen Raumes (S. 41)



Merkmale

Topographie: Die klar erkennbaren Schotter- und Schwemmflächen mit geringer Hangneigung (Talebenen) heben sich von den angrenzenden Flanken der Hügelzüge ab. Diese weitläufige, vielfältige Tal- und Hügellandschaft mit glazialen Formen ist für die Zentralschweiz von ausgeprägtem Charakter.

Siedlung und Infrastruktur: Verbreitet sind Dörfer verschiedener Strukturformen wie Haufen- oder Reihendörfer und Weiler. Der Anteil an Bauten ausserhalb der Bauzone ist relativ gross. Angrenzend an Agglomerationen findet eine zerstreute Siedlungsausdehnung statt.

Landwirtschaft:

LU:

- *Dominierende Produktionsformen: Futterbau, Ackerbau, Milchproduktion, Mutterkuhhaltung, Hochstamm-Obstbau und Schweinehaltung*
- *Intensität der Landwirtschaft: intensiv*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: meist sehr hohe Diversifizierung der Betriebe*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obstgärten, offenes Ackerland*
- *Landschaftstypische Merkmale: sehr grosse Strukturvielfalt, Nutzungsmosaik*

Vegetation und Landschaftsstruktur: Aufgrund der glazialen Formenvielfalt und der mosaikartigen Landnutzung ergibt sich eine sehr abwechslungsreiche Landschaft. An grösseren Rücken (Lindenberg) oder in Grundmoränengebieten mit Drumlins ist die Fliessrichtung der letzten Vergletscherung noch erkennbar. Prägende anthropogene, lineare und geometrische Elemente sind begradigte Gewässerläufe und Entwässerungen, Verkehrsinfrastrukturen aller Kategorien, dichtes landwirtschaftliches Erschliessungsnetz, ausgedehnte Parzellen, grosse, kubische Wirtschaftsgeläude und Silos.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Diese eiszeitlich geprägte, weiträumige Tal- und Hügellandschaft ist in der Zentralschweiz einzigartig. Weiden, Wiesen, Hecken, Hochstamm-Obstbäume, Ackerfelder, offene Gewässer und gestufte Waldränder tragen zur landschaftlichen Vielfalt bei. Die Akteure gestalten die Landschaft bewusst so, dass deren Qualitäten erhalten und verbessert werden.

Eine Vielzahl an historischen Wegen erschliesst die Landschaft für Erholungssuchende. Entlang dieser Wege sind landschaftsrelevante Aufwertungen zu fördern. An Siedlungsrändern und entlang der Langsamverkehrswege sollen Massnahmen zur Aufwertungen der Landschaft und Besucherlenkung vorgenommen werden.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Hochstamm-Obstgärten als typisches Landschaftselement fördern und aufwerten
- Markante Einzelbäume in eiszeitlich geprägter Landschaft erhalten und fördern
- Extensivierung und landschaftsprägende Elemente entlang der Langsamverkehrswege fördern
- Nutzungsmosaik sowie Strukturvielfalt erhalten und fördern
- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elemente (Hecken, Blumenwiesen, Säume, ...) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungssuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)
- Förderung einer abwechslungsreichen, vielfältigen Landwirtschaft

Landschaftstyp 4: Stark geformte Hügellandschaft

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 14:

Stark geformte Hügellandschaft des Mittellandes mit Gräben, Eggen und steilen Hängen. Streusiedlungen, abgelegene Einzelhöfe, einzelne Gasthäuser und Ausflugsrestaurants prägen die Siedlungsstruktur. Die Landnutzung bildet ein Mosaik von Wäldern, Wiesen und Weiden. Die Landwirtschaft konzentriert sich insbesondere auf Futterbau und Heimweiden.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Siedlungslandschaften des ländlichen Raumes (S. 41),
Mosaiklandschaften mit Wald-Offenland-Muster (S. 53)



Ebene durchsetzt mit Hügelzügen, Wauwil

Merkmale

Topographie: Ausgeprägte Hügel mit Gräben und Eggen oder kleinräumig stark verzweigtes Tal-/Hügelsystem. Stellenweise stark ausgeprägtes und feinmaschiges Gewässernetz.

Siedlung und Infrastruktur: Das Siedlungsbild wird geprägt durch Streusiedlungen und allein stehende, zum Teil abgelegene Einzelhöfe; in Tallagen vereinzelt auch Weiler und kleinere Dörfer. An markanten Orten finden sich Gaststätten. Der Anteil an Bauten ausserhalb der Bauzone ist sehr gross.

Landwirtschaft:

LU:

- *Dominierende Produktionsformen: Gemischte Betriebe mit Futterbaunutzung (Hauptsächlich Milchproduktion) teilweise mit Schweineproduktion und im Talgebiet mit Ackerbau kombiniert*
- *Intensität der Landwirtschaft: mittel-intensiv (Hanglagen) bis intensiv (Tallagen)*
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten: z.B. traditionelle Tierrassen, Kulturen, Bräuche, Produkte*
- *Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Wälder, offenes Ackerland, Streue Obstbau*
- *Landschaftstypische Merkmale: z.B. Stark Futterbau geprägtes Nutzungsmosaik von Hecken und Wäldern durchzogen, Einzelbäume*

Vegetation und Landschaftsstruktur: Aufgrund des kleinräumig stark ausgeprägten Reliefs und des mosaikartigen Landnutzungsmusters ergibt sich eine sehr vielfältige Landschaft. Die einzelnen Teilgebiete unterscheiden sich insbesondere in der Struktur der Hügellandschaft.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

In dieser stark strukturierten Tal- und Hügellandschaft soll die Vielfalt an Nutzungsformen und somit das reichhaltige Mosaik aufrechterhalten bleiben. Die enge Verzahnung von Futterbau, Ackerbau, Waldrändern, Hecken und offenen Wiesenbächen bilden einen attraktiven Raum für Erholungssuchende.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsintensitäten erhalten
- Erhaltung und Förderung einer hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen
- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elementen (Hecken, Blumenwiesen, Säume etc.) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von an die Landschaft angepassten Tierrassen
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden

Landschaftstyp 5: Berglandschaft des Mittellandes

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 15:

Von Flüssen und Bächen geprägte Berglandschaft im höheren Mittelland mit Bergkämmen (Eggen), steilen Hängen und tief eingeschnittenen Bächen (Gräben, Bachtobel). Charakteristisch ist das ausgeprägte Kleinrelief. Das Gebiet ist spärlich besiedelt, vorwiegend mit Einzelhöfen. Die landwirtschaftliche Nutzung bildet ein mosaikartiges Muster mit grossem Waldanteil sowie Wiesen und Weiden. Vereinzelt touristische Infrastrukturen wie Ausflugsrestaurants oder Gasthäuser.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Siedlungslandschaften des ländlichen Raumes (S. 41), Mosaiklandschaften mit Wald-Offenland-Muster (S. 53)



Merkmale

Topographie: Täler und Bergkämme, die während der letzten Eiszeit stellenweise unvergletschert blieben, so dass sich durch Erosion ein Relief mit steilen Gräben und Eggen bilden konnte. Höchste Erhebungen des Mittellandes.

Siedlung und Infrastruktur: Die Siedlungen, vor allem Einzelhöfe, vereinzelt auch Weiler, liegen weit über die Landschaft verstreut. An besonders markanten Orten befinden sich Gaststätten und Ausflugsrestaurants. Der Anteil an Bauten ausserhalb der Bauzone ist sehr gross.

Landwirtschaft:

LU:

- *Dominierende Produktionsformen:* Gemischte Betriebe mit Futterbaunutzung (hauptsächlich Milchproduktion) und Schweineproduktion
- *Intensität der Landwirtschaft:* mittel-intensiv (Hanglagen) bis intensiv (Tallagen)
- *Landwirtschaftliche Besonderheiten:* traditionelles Brauchtum (Alpabzüge, Trachten, Jodeln), Kräuterproduktion
- *Vorhandene Landschaftseinheiten:* Wiesen, Weiden, Wald, Hecken und Sömmerungsweiden, Streu Obstbau
- *Landschaftstypische Merkmale:* Stark futterbaugeprägte Landschaft von Hecken, Bächen und Wäldern durchzogen, Einzelbäume, verstreute Einzelhöfe
- *Vorhandene Landschaftseinheiten:* Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obst-Bestände, Hecken, Sömmerungsweiden, Wald
- *Landschaftstypische Merkmale:* Futterbaugeprägte Landschaft von Hecken, Bächen, Wäldern durchzogen, Hochstammobstgärten und viele Einzelbäume

Vegetation und Landschaftsstruktur: Aufgrund des stark ausgeprägten Reliefs und des mosaikartigen Landnutzungsmusters ergibt sich eine kleinräumig sehr vielfältige Landschaft.

Landschafts-Ziele

Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die traditionelle Bewirtschaftungsform der Weidewirtschaft und von mittelintensivem bis intensivem Futterbau mit traditionellem Hochstamm-Obstbau bilden die Grundlage für das Mosaik von Nut-

zungsformen und sollen so erhalten bleiben. Der Wechsel von Wiesen, Weiden, Wald und Hecken entlang von Bächen bilden eine attraktive Landschaft für den Tourismus. Die Offenhaltung der Landschaft und Erhaltung der vorhandenen Strukturelemente sind wichtige Elemente zur Erhaltung der Attraktivität dieser Landschaft. Eine Vielzahl an historischen Wegen und ein dichtes Wanderwegnetz erschliesst die Landschaft.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsintensitäten erhalten
- Erhaltung und Förderung einer hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von an die Landschaft angepassten Tierrassen
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)

5 Massnahmen und Umsetzungsziele

Auf der Basis der für jeden Landschaftstyp erarbeiteten Landschaftsziele wurden in den kantonalen Arbeitsgruppen Ideen und Wünsche von Massnahmen gesammelt und diskutiert. Die Landschaftsziele dienten dabei als Orientierungshilfe, um jeder Massnahme ein Landschaftsziel zuzuordnen. Die Massnahmenvorschläge aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden in der Begleitgruppe zusammengetragen, gruppiert und den entsprechenden Landschaftszielen zugeordnet.

Dabei haben sich folgende Kategorien von Landschaftszielen herausgebildet:

- Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
- Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
- Offenhaltung / Verzahnung Wald–Flur
- strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
- Synergie Landschaftsqualität mit Biodiversitätsförderung
- Optimieren der Umsetzung von Massnahmen

Die Vorschläge der Massnahmen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden von der Begleitgruppe geprüft, sortiert und gewichtet. Neben den Massnahmen, die in allen Landschaftstypen umgesetzt werden können, wurden regionsspezifische Besonderheiten für die Ausarbeitung und Präzisierung weiterverfolgt und bildeten damit die Kategorie der Landschaftstyp-spezifischen Massnahmen.

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 22 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten ca. 20 Massnahmen werden im Jahr 2014 von der Begleitgruppe weiter bearbeitet und zu gegebener Zeit dem BLW zur Prüfung vorgelegt. **Damit wird in der Startphase 2014 den Zentralschweizer Betrieben ein Grundstock an LQ-Massnahmen angeboten, der zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Massnahmen ergänzt wird.**

Die Auswahl der Massnahmen wurde in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet und von der KOLAS-Z genehmigt.

Untenstehend sind die Massnahmen und das zugehörige Landschaftsziel dargestellt. Ebenfalls zeigt die Tabelle, welchen Landschaftstypen die Massnahmen zugeteilt sind.

Tabelle 2: Übersicht der Massnahmen mit den zugehörigen Landschaftszielen. Die Massnahmen sind den Landschaftstypen des Projektperimeters zugeteilt.

5 Berglandschaft ML	4 Stark geformte Hügel-landschaft	3 Moräne-landschaft des Mittellandes	LQ-Massnahmen		korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	G1	Beratung in Anspruch nehmen	Grundanforderung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	G2	Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb halten	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A2	Durchgehendes Wegnetz pflegen und durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote

X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A5	Steinmauern pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	A6	Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	A8	Holzbrunnen, Stein- und Betonröge unterhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	A9	Einzelbäume erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	L1	Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X			L2	Tristen erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X		L5	Wässermatten pflegen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X			L6	Wildheuf Flächen nutzen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	L7	Verschiedene Ackerkulturen anbauen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X			L8	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
X	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

Im Folgenden werden die Massnahmen auf Massnahmenblättern nach folgendem Muster beschrieben:

- Bezeichnung der Massnahme
- korrespondierendes Landschaftsziel
- Beschreibung
- Anforderungen
- Umsetzungsziel
- Details zur Umsetzung
- Beitrag (inkl. Herleitung)
- Kontrolle

G1 Beratung in Anspruch nehmen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Optimieren der Umsetzung von Massnahmen
Massnahme: Einzelbetriebliche Beratung / Gruppenberatung Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Beim Einstieg wie auch bei der Weiterentwicklung der LQB sind Beratungen wichtig, damit das Know-How des/der Bewirtschafter/-in vergrössert wird. Die Beratung kann mit der Beratung im Vernetzungsprojekt koordiniert werden. Die Beratung kann durch kantonale Verwaltung oder Trägerschaften LQ organisiert werden. Mindestanforderungen für Beratungen werden durch lawa vorgegeben.
Anforderungen: Innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode findet mind. einmal eine Beratung durch eine kompetente Fachperson statt. Der Bewirtschafter trägt die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber.
Umsetzungsziel: Diese Anforderung muss von allen teilnehmenden Betrieben erfüllt sein.
Details zur Umsetzung: Beitrag wird im ersten Jahr bei Einstieg ins Projekt ausbezahlt, auch wenn die Grundanforderung ev. erst später erfüllt wird.
Beitrag: Für die Erfüllung der Grundanforderung 1 „Beratung“ (zwingend) wird kein Beitrag ausbezahlt. Grundanforderung 2 „Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung“ (zwingend): Die Grünlandfläche pro Betrieb liegt im Durchschnitt bei ca. 10 bis 15 ha. Ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.- pro ha Grünlandfläche ergibt jährlich Fr. 100.- bis 150.- pro Betrieb. Grundanforderung 3 „Ordnung auf dem Betrieb halten“ (zwingend): Angenommen wird ein spezieller Arbeitsaufwand von 1 Arbeitstag jährlich (8 Std. x Fr. 28.- = 224.-). Grundbeitrag: Die Grundanforderungen 1-3 müssen zwingend erfüllt sein. Daraus ergeben sich aufgrund der oben stehenden Berechnungen jährliche Beiträge für die drei zu erfüllenden Massnahmen von Fr. 324.- bis 374.- pro Betrieb. Bei Erfüllung von G1-3: Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- pro Betrieb Damit der Grundbeitrag ausgelöst werden kann, müssen zusätzlich drei frei wählbare Massnahmen der Kategorie A und/oder L erfüllt werden. Grundbeitrag kann von einem Bewirtschafter mit einem Sömmerungs- und einem Ganzjahresbetrieb zweimal ausgelöst werden.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton. Administrative Überprüfung.

G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Siloballen können als störend in der Landschaft empfunden werden. Deshalb werden jene Betriebe unterstützt, welche keine Siloballen haben oder diese diskret und geordnet lagern. Die Lagerung von Siloballen soll im Feld wie auf dem Hofareal einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern. Lagerplätze von Siloballen an Hauptverkehrsachsen (verkehrsreiche Strassen, Bahnlinien) sollen vermieden werden.
Anforderungen: Vorschriftsgemässe Lagerung: Siloballen müssen gesetzeskonform gelagert werden, d. h. nicht im Wald oder in Pufferstreifen (am Waldrand, an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern), usw. Ordentliche und diskrete Lagerung: Siloballen sollen möglichst konzentriert und geordnet (in Reihen oder gut gestapelt) gelagert werden. Die Standorte und die Grösse (Länge und Höhe) der Reihen oder Stapel sind so zu wählen, dass sie in der Landschaft möglichst nicht auffallen (gut platziert innerhalb des Hofareals oder bei anderen Gebäuden, nicht auf dem offenen Feld, nicht entlang naturnaher Strukturen). Das Nutzen von bestehenden Bäumen und Gehölzen als Sichtschutz oder entsprechende Neupflanzungen können empfohlen werden. Folienreste sowie verdorbene Silage und angebrochene Siloballen müssen zu jedem Zeitpunkt ordentlich entsorgt sein. Im Sömmerungsgebiet dürfen keine Siloballen gelagert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Sömmerungsgebiets.
Umsetzungsziel: Diese Anforderung muss von allen teilnehmenden Betrieben erfüllt sein.
Details zur Umsetzung:
Beitrag: Grundbeitrag für Erfüllung der Grundanforderungen sowie drei frei wählbaren Massnahmen der Kategorie A und L. Grundbeitrag kann von einem Bewirtschafter mit einem Sömmerungs- und einem Ganzjahresbetrieb zweimal ausgelöst werden. Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung in Anspruch nehmen.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen aller Silolagerplätze auf dem Betrieb.
Bemerkungen: Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung automatisch.

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Ordnung auf dem Betrieb halten Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Das Hofareal, weitere Gebäude des Betriebs (z. B. Feldscheunen, Viehunterstände, usw.) und die gesamte Betriebsfläche sollen einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern.
Anforderungen: Die Lagerung von Maschinen, Geräten, Materialien und Stoffen erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen. Hofareal und Betriebsfläche sind frei von nicht mehr funktionstüchtigen Maschinen, und nicht mehr genutzte Maschinen sind entsorgt oder werden ordnungsgemäss gelagert (z. B. alte, dekorative Maschinen). Abfall auf dem Hofareal und auf der Betriebsfläche wird ordnungsgemäss gelagert und entsorgt. Materialien wie z. B. Alteisen, -holz und Bauschutt sind geordnet gelagert oder werden entsorgt. Stallungen und Laufhöfe sind gepflegt, werden unterhalten und regelmässig gereinigt. Sickersäfte bei Mist- oder Silagelagerung werden ordnungsgemäss abgeleitet. Durchgänge durch Hofareale (Wanderwege, Velorouten, usw.) sind zugänglich.
Umsetzungsziel: Diese Anforderung muss von allen teilnehmenden Betrieben erfüllt sein.
Details zur Umsetzung: Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden auf Stufe Gemeinde und/oder Kanton verfolgt.
Beitrag: Grundbeitrag für Erfüllung der Grundanforderungen sowie drei frei wählbaren Massnahmen der Kategorie A und L. Grundbeitrag kann von einem Bewirtschafter mit einem Sömmerungs- und einem Ganzjahresbetrieb zweimal ausgelöst werden. Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung in Anspruch nehmen.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen.

A1 Naturnahe Wege pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Erhaltung und Unterhalt von Bewirtschaftungs- und Wanderwegen und/oder von historischen Wegen (IVS-Wege = Inventar historische Verkehrswege der Schweiz). Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege, insbesondere auch historische Wege oftmals mit traditionellen Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen sind wertvolle Strukturelemente in der Landschaft. Sofern sie auf der Betriebsfläche liegen, werden naturnahe Fuss- und Bewirtschaftungswege mit grünem Mittelstreifen, Kies- oder Graswege, historische Wege mit Pflasterung (auch ohne grünen Mittelstreifen) und Viehtriebwege von den Landwirten erhalten und gepflegt (z.B. Ausmähen, Abfall einsammeln etc.). Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft. Der Unterhalt des offiziellen Wanderwegnetzes ist in der Zuständigkeit der Kantone und der Wanderwegorganisationen. Die Unterhaltungspflicht und Haftung dürfen nicht auf die Bewirtschafter ausgedehnt werden.
Anforderungen: Der Weg ist unbefestigt (z. B. Mergelwege), ist ein historischer Weg oder ein unbefestigter, offizieller Wanderweg (Wanderwegnetz z. B. unter map.wanderland.ch). Der Weg liegt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder auf der Betriebsfläche, ist nicht ausgemarct, liegt nicht im Wald und wird nicht durch die öffentliche Hand unterhalten. Der Weg ist öffentlich zugänglich. Die Wege sind so zu unterhalten, dass ihre Substanz und ein guter Zustand erhalten bleiben. Handelt es sich um einen historischen Weg gemäss IVS, so wird vor möglichen Unterhaltsarbeiten zur Vermeidung von Fehleingriffen eine Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutz-Fachstelle empfohlen. Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden mit einem reduzierten Ansatz abgegolten. Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern.
Umsetzungsziel: A1a) 450'000 m naturnahe Wege auf Betriebsflächen werden unterhalten. Ausgenommen sind Wanderwege im Sömmerungsgebiet. A1b) 8'500 m Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden unterhalten.
Details zur Umsetzung: Mit Wegen kombinierte traditionelle Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen werden über die entsprechenden Massnahmen separat abgegolten.
Beitrag: A1a) Wege Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer unbefestigten Weges sind folgende Arbeiten nötig:

2 Kontrollgänge im Jahr

Zeitaufwand

Wegzeiten (hin und zurück = 2 km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/h)
= **0.5 Std./Kontrollgang = 1 Std.**

10 Reparaturen und Entbuschungen pro Kontrollgang (1/4 h pro Reparatur/Eingriff)
= **2.5 Std./Kontrollgang = 5 Std.**

Total Arbeitsaufwand: 6 Std. x Fr. 28.- = Fr. 168.-

Maschinen/Material

Einsatz einer Motorsense Fr. 12.50/Std. (FAT 1145) für 3 Std. = Fr. 12.50 x 3 Std. = **Fr. 37.50**

Die Wege dienen auch der landwirtschaftlichen Nutzung. Entsprechend werden allfällige Materialkosten (z.B. Kies, Mergel) vom Landwirtschaftsbetrieb übernommen.

	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	205.50	0.20
Plus 25 % Bonus	257.-	0.25

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter**

A1b) Wanderwege im Sömmerungsgebiet

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter**

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A2 Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen / Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen

<p>Korrespondierendes Landschaftsziel:</p> <p>Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote</p>
<p>Massnahmen:</p> <p>A2a) Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen.</p> <p>A2b) Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen.</p> <p>Typ: Allgemeine Massnahme</p>
<p>Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle</p>
<p>Beschreibung:</p> <p>Durchgehend begehbare Wegnetze sind Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis.</p> <p>Durchgänge von gekennzeichneten Wanderwegen werden gewährleistet, das Nebeneinander von Tierherden und Wandertouristen ist geregelt.</p> <p>Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft.</p>
<p>Anforderungen:</p> <p>a) Auf gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen werden geeignete Durchgänge für Wanderer erhalten oder, falls noch nicht vorhanden, neu geschaffen. Der Durchgang ist ohne Stacheldraht.</p> <p>b) Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden, mit einem oder mehreren Stieren, mit Schafherden mit Schafbock, u. ä. werden ausgezäunt (kein Stacheldraht). Der Zaun mit einer minimalen Länge von 20 m ist temporär.</p>
<p>Umsetzungsziel:</p> <p>A2a) 150 Durchgänge bei gekennzeichneten, offizielle Fuss- und Wanderwege werden erhalten oder neu geschaffen.</p> <p>A2b) 11'500 Laufmeter gekennzeichnete, offizielle Wanderwege werden ausgezäunt.</p>
<p>Details zur Umsetzung:</p> <p>Wanderwegnetz z. B. unter map.wanderland.ch</p> <p>Die Massnahmen A2a und A2b können unabhängig voneinander gewählt werden, d. h. sie können, müssen aber nicht zwingend miteinander kombiniert werden.</p> <p>Massnahme A2b ist nicht mit Massnahme A7 (traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen) kombinier- bzw. kumulierbar.</p>
<p>Beitrag:</p> <p>Für den Unterhalt eines Durchganges sind folgende Arbeiten nötig:</p> <p>A2a) Unterhalt Durchgang: alle 4 Jahre erneuern</p> <p>A2b) Offizieller Wanderweg in Weide auszäunen: jährlich</p> <p>A2a) Durchgang erhalten</p> <p>Zeitaufwand pro Jahr</p> <p>1 Std./Durchgang = Fr. 28.- plus Bonus von knapp 10 % → Fr. 30.-/Durchgang</p>

Material: Die Beiträge der Jahre ohne Unterhalt decken die Materialkosten.

A2b) Auszäunen (von 1 km auf Laufmeter umgerechnet, Zaun links und rechts des Weges)

Zeitaufwand Zaun erstellen und Kontrollgänge 1 km (zwei Zäune) in 4 Std. = 4 x **Fr. 28.-**

Koppelwechsel mit Vieh, Tränke und Mineralstofffütterung einrichten 4 mal 1 Std. pro Jahr = 4 x **Fr. 28.-**

Material (200 Holzpfähle und 2000 Laufmeter Band): Fr. 2000.-/8 Jahre Nutzungsdauer = **Fr. 250.-/Jahr**

Total pro 1000 Laufmeter (2 Zäune mit je einem Band): **Fr. 474.-**

	Fr./Durchgang	Fr./Laufmeter Zaun
Beitrag	28.-	0.47
Plus 25 % Bonus	35.-	0.59

A2a) → Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b) → Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A4 Kulturelle Werte zeigen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Kulturelle Werte zeigen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Sichtbarmachen kulturhistorischer Stätten (Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz).
Anforderungen: Die Stätten haben einen offiziellen Charakter für die öffentliche Hand (Kantone, Gemeinden, Landeskirchen). Mindestalter der Stätte: 50 Jahre. Die Stätten stehen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Sömmerungsfläche des Betriebes, jedoch nicht im Wald. Die Stätte muss jederzeit zugänglich sein (d.h. keine Absperrungen vorhanden). Die Umgebung wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt.
Umsetzungsziel: 250 kulturhistorische Stätte
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen.
Beitrag: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Stätte herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 1 Std. pro Jahr à Fr. 28.- plus Bonus von knapp 10 % → Fr. 30.-/Objekt. → Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
Kontrolle: Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A5 Steinmauern pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel:		
Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote		
Massnahme: Laufender Unterhalt der Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche		
Typ: Allgemeine Massnahme		
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle		
Beschreibung:		
Die Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (Tierpferche) sollen langfristig erhalten werden.		
Anforderungen:		
Diese Elemente sollen bei der Bewirtschaftung und beim Unterhalt nicht in der Substanz weiter beschädigt werden. Allenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Abzäunen o.ä.).		
Nur handgefertigte, mörtelfreie Mauerwerke aus Naturstein sind beitragsberechtigt.		
Ein jährlicher Unterhalt ist zu gewährleisten.		
Die Massnahme hat eine minimale Länge von 20 Metern.		
Umsetzungsziel:		
1'500 Laufmeter an Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwällen etc. werden jährlich unterhalten.		
Details zur Umsetzung:		
Jährliche Begehung und Unterhalt (soweit dieser mit einfachen Massnahmen von Hand möglich ist).		
Die Objekte werden in einem Plan festgehalten.		
Liegen die Objekte auf der Grenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter sprechen sich diesbezüglich ab.		
Beitrag:		
Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche sind folgende Arbeiten nötig:		
1 Durchgang im Jahr		
<i>Zeitaufwand</i>		
Wegzeiten (hin und zurück = 2 km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/Std.) = 0.5 Std./Durchgang		
An 100 Standorten (alle 20 m je auf dem Weg hin und zurück) werden Reparaturen und Entbuschungen vorgenommen (1/4 Std. pro Reparatur/Eingriff) = 25 Std./Durchgang		
Total Arbeitsaufwand: 25.5 Std. x Fr. 28.- = Fr. 714.-		
	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	714.-	0.71
Plus 25 % Bonus	892.50	0.89

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter**

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Traditionelle landwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Erhalten und Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung von traditionell landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
Anforderungen: Es zählen nur bestehende Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild. Gebäude ist älter als 50 Jahre. Der Abstand zu Gebäuden beträgt mind. 200 m (ausgenommen sind andere traditionelle Gebäude, welche bei der Massnahme A6 anrechenbar sind). Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum. Die Gebäude sind so zu unterhalten, dass ihre Bausubstanz und ein guter Zustand erhalten bleiben. (Fassaden und Dach sind intakt). Die Gebäudeumgebung ist naturnah zu pflegen (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen). Es können max. 5 Objekte pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel: Die Umgebung von 300 bestehenden Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild wird naturnah gepflegt und die Gebäude bleiben erhalten.
Details zur Umsetzung: Beitragsberechtigte Gebäude gehören nicht zum Gebäude-Ensemble eines Betriebszentrums, der Abstand zu Gebäuden beträgt mind. 200 m.
Beitrag: Für die Pflege der Gebäudeumgebung wird ein Arbeitsaufwand von ca. 3.5 Stunden (3.5 Std. x Fr. 28.- = 98.-) pro Jahr angenommen. → Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude.
Kontrolle: Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A7 Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Traditionelle Abgrenzungen wie Holzlattenzäune, Schärhäge, Lebhäge und Dornenzäune werden mit Landschaftsqualität gefördert. Traditionelle Abgrenzungen wie Trockensteinmauern und Steinwälle siehe unter Massnahme A5. A7a/c) Bestehende traditionelle regionstypische Abgrenzungen bleiben erhalten und werden gepflegt. Der Unterhalt ist so zu gewährleisten, dass sie in einem guten Zustand erhalten bleiben. A7b) Traditionelle, regionstypische Abgrenzungen werden neu erstellt. Nach der Neuerstellung werden die Objekte unter Massnahme A7a weitergeführt.
Anforderungen: Die Abgrenzungen (ausser Lebhäge und Dornenzäune) bestehen aus Holz bzw. aus Stein und Holz. Die Bestockung bei Lebhägen, Dornenzäunen ist im geschnittenen Zustand nicht breiter als 1 Meter und enthält keine invasiven Neophyten. Zäune mit Stacheldrähten oder Farbanstrichen sind ausgeschlossen und werden nicht abgesehen. Das Ersetzen eines Stacheldraht-Zaunes am Waldrand oder im Wald wird nur unterstützt, wenn der Stacheldraht vollständig entfernt wurde. Für Holzlattenzäune gilt, dass mindestens eine Querlatte vorhanden sein muss. Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig, stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche und weisen ein traditionelles Erscheinungsbild auf. Die Massnahme hat eine minimale Länge von 20 Metern. Die Erstellung eines neuen Holzlattenzaunes wird nur auf Dauerweiden unterstützt. Der neu zu erstellende Zaun muss 2 Querlatten aufweisen und pro Projektperiode werden maximal 1'000 m mit LQ-Beiträgen unterstützt.
Umsetzungsziel: A7a) 3'000 Laufmeter traditioneller Abgrenzungen (Holzlattenzäune und Schärhäge) werden unterhalten. A7b) 400 Laufmeter traditioneller Abgrenzungen werden an einer öffentlich leicht zugänglichen bzw. von öffentlichem Grund gut einsehbarer Stelle neu errichtet (in Absprache mit und Bewilligung durch Trägerschaft LQ). A7c) 133 Laufmeter traditioneller Abgrenzungen (Lebhäge und Dornenzäune) werden unterhalten.
Details zur Umsetzung: Massnahme A7 ist nicht mit Massnahme A2b (durch Weiden führende Wanderwege abzäunen) kombinier- bzw. kumulierbar.
Beitrag:

A7a) Unterhalt von Holzlattenzäunen und Schärhügen

Zeitaufwand (Kontrollgang und Reparatur für 10 m Zaun)

0.05 h x Fr. 28.- = 1.40 für 10 Laufmeter

Fr. 0.14/lm

Materialkosten

Ersatz Pfähle und Latten pro Jahr für 10 Meter Zaun

2 Pfähle (Kosten pro Pfahl Fr. 5.-) = Fr. 10.-

2 Latten (Kosten pro Latte Fr. 2.50) = Fr. 5.-

Kleinmaterial = Fr. 0.5

Total Materialkosten/Laufmeter = Fr. 1.55

	Fr./Laufmeter
Beitrag	1.69
Plus 25 % Bonus	2.12

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter**

A7b) Neuerstellung von Holzlattenzäunen und Schärhügen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Es gelten folgende Beitragsobergrenzen:

Holzlattenzäune

Annahmen

Lattenzaun mit zwei Querlatten, Abstand zwischen den Pfählen 3m, Pfahllänge 1.5m. Zwei mittlere Fichten (je 2X3m für Latten und 2x1.5m für die Pfähle = 9m) würde also ca. 6 Laufmeter Zaun ergeben.

Zeitaufwand

1.25 h Arbeit = 28.-*1.25 = 35.-

(Fichte fällen, entasten und schälen, Zuschneiden der Latten, Zuschneiden der Pfähle, Pfähle anspitzen und entgraten, Aufräumarbeiten)

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 0.75 Liter à 5.- (für 0.5 h) = 3.75 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 0.5 Liter à 3.50 Fr. (für 0.5h) = 1.75 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 0.5 h à 20.- = 10.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 50.50 Fr. für ca. 6 Laufmeter Lattenzaun

	Fr./Laufmeter
Beitrag	8.40 Fr.
Plus 25% Bonus	10.5 Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 10.- pro Laufmeter.**

(effektiver Beitrag hängt von Anzahl Querlatten und Abstand der einzelnen Pfähle ab).

Schärhäge

Annahmen

Für den Bau eines ca. 115cm hohen Zaunes werden Stecken (Tannenäste, 130cm lang, 4-10cm dick), Latten (gerade, 205cm lang, 5-8 cm dick) und Querhölzer (aufgesägte Tannenstämmen oder gerade Äste) benötigt. Eine grosse Fichte und ein paar kleine Fichten würden für ca. 12 Laufmeter ausreichen.

Zeitaufwand

Für einen Laufmeter sind mit ca. 11 Minuten Arbeitsaufwand zu rechnen = 5.- pro Laufmeter
3.75h à 28.- = 105.-

(grosse Fichte fällen, entasten, Äste ablängen, entasten, Äste schälen und anspitzen, kleine Fichten für Latten fällen, entasten, schälen und vierteln, Aufräumarbeiten)

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter à 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter à 3.5 Fr = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h à 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. für ca. 12 Laufmeter

	Fr./Laufmeter
Beitrag	12.60 Fr.
Plus 25% Bonus	15.75 Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 15.- pro Laufmeter.**

(effektiver Beitrag hängt von dem gemäss Gesuch eingereichten und erstellen Schärhag ab).

A7c) Unterhalt von Lebhägen und Dornenzäunen

Zeitaufwand (Zurückschneiden, Ersatzpflanzungen für 10 m Zaun)

1 h x Fr. 28.- = Fr. 28.- für 10 Laufmeter

Fr. 2.80/lm

Materialkosten

Ersatz 2 Sträucher pro Jahr für 10 Meter Zaun

2 Sträucher (Kosten pro Strauch Fr. 5.-) = Fr. 10.-

Total Materialkosten/Laufmeter = Fr. 1.-

	Fr./Laufmeter
Beitrag	3.80
Plus 25 % Bonus	4.75

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro Laufmeter**

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Brunnen aus Holz, Stein oder Beton mit laufendem Wasser oder frischem, sauberem Wasser für Weidetiere.
Anforderungen: Die Brunnen bestehen aus Holz, Stein oder Beton, sind funktionstüchtig und stehen den weidenden Tieren als Tränke zur Verfügung. Die Brunnen stehen auf der LN oder im Sömmerungsgebiet und gehören nicht zum Hofareal. Minimales Volumen von 80 Litern. Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt. Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten. Es können max. 5 Brunnen pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel: 1'000 für die Landschaft typische Holz-, Stein- oder Betonbrunnen werden unterhalten.
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt.
Beitrag: Kontrollgang im Frühling und Herbst à ½ Std. plus zwei weitere Kontrollgänge pro Jahr à ¼ Std. ergibt 1.5 Std. Aufwand. 1.5 Std. x Fr. 28.- = Fr. 42.- plus Bonus = Fr. 50.- → Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen
Kontrolle: Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A9 Einzelbäume erhalten bzw. neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten bzw. neu pflanzen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Bäume prägen vielerorts das Landschaftsbild. Die Erhaltung von bestehenden Bäumen sowie Neupflanzungen sollen durch LQ-Beiträge gefördert werden.
Anforderungen: A9a) Bestehende Bäume einheimischer standortgerechter Baumarten sind mind. für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode zu erhalten. Die Bäume stehen auf der Betriebsfläche, die landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. A9b) Neupflanzung von Bäumen einheimischer standortgerechter Baumarten. Die Standorte für Neupflanzungen sind so zu wählen, dass die Bäume möglichst langfristig erhalten bleiben können. Nach der Neupflanzung werden die Bäume unter Massnahme A9a weitergeführt. Neupflanzungen von Einzelbäumen können nicht gleichzeitig durch andere Programme finanziert werden. Die Neupflanzungen müssen bei einer Kontrolle mittels Kaufquittungen belegt werden können. Ohne Kaufquittung werden die bereits ausbezahlten Beiträge zurückgefordert.
Umsetzungsziel: A9a) 4'000 Einzelbäume (inkl. Baumreihen und Alleen) mit Stammumfang 15-120 cm. 2'500 Einzelbäume (inkl. Baumreihen und Alleen) mit Stammumfang über 120 cm. 20 Einzelbäume (inkl. Baumreihen und Alleen) im Sömmerungsgebiet. A9b) 150 Feldbäume werden neu gepflanzt.
Details zur Umsetzung: Anrechenbar bei Massnahme A9a (bestehende Bäume) sind einheimische, standortgerechte Baumarten (die Kantone erstellen dazu eine Positivliste). Hochstamm-Obstbäume nur unter Massnahme L10 möglich. Einheimische Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen sind auf einer Karte zu erfassen. Beiträge sind für maximal 2 Bäume pro ha Betriebsfläche möglich. Im Sömmerungsgebiet sind Beiträge für max. 1 Baum pro verfügbarem Normalstoss möglich, der mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe aufweist. Mindestens 10 m Abstand zwischen den anrechenbaren Bäumen. Abstand zu Wald, Hecken und Gehölzen mind. 20 m. Für Neupflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbaumarten zugelassen. Neu gepflanzte Bäume haben einen Stammumfang auf Brusthöhe von mind. 10 cm oder der Baum weist eine Gesamthöhe von 3 m auf. Zudem werden sie gegen Verbiss (durch Weidewie und/oder Wild) und mechanische Verletzung geschützt (z.B. mittels Zaunpfählen). Für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode sind max. 10

Neupflanzungen pro Betrieb möglich. Der Stammumfang muss bei der Neupflanzung 10 cm aufweisen

Bei Abgang sind die Bäume unmittelbar im folgenden Herbst/Winter zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen.

Beiträge über die vorgegebenen Maximalzahlen hinaus (max. 2 bestehende Bäume pro ha Betriebsfläche bzw. 1 Baum pro verfügbarem Normalstoss im Sömmerungsgebiet bzw. 10 Neupflanzungen pro Betrieb) können auf Gesuch hin von der Trägerschaft LQ bewilligt werden. Falls vorhanden wird vor dem Entscheid die Trägerschaft VP mit einbezogen.

Beitrag:

A9a) Bäume erhalten

Zeitaufwand/Baum (Bewirtschaftungshindernis und Ausmähen)

0.2 h x Fr. 28.- = Fr. 5.60

Ertragsausfall für 1 Are

Futter: Fr. 2200.-/ha (DB Dauerwiesen Fr. 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer bei sehr grossen Bäumen höher.

Laub im übrigen Futter: Fr. 200.-/ha

Total Beitrag = Fr. 5.60 + Fr. 22.- + Fr. 2.- = Fr. 29.60

	Fr./Feldbaum
Beitrag	29.60
Plus 25 % Bonus	37.-

→ **Jährliche Beiträge für Feldbäume:**

Jährlicher Beitrag pro Baum mit 10 bis 120 cm Umfang auf Brusthöhe: Fr. 30.-

Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: Fr. 50.-

Im Sömmerungsgebiet ist nur 1 Baum/ verfügbarem Normalstoss mit mind. 120 cm Umfang auf Brusthöhe anrechenbar:

→ **Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: Fr. 50.-**

A9b) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Feldbaum:

Zeitaufwand

1.8 h x Fr. 28.- = Fr. 50.40

Materialkosten

Jungbaum mit Ballen: Fr. 200.-

Baumschutz: Fr. 80.-

Total Beitrag = Fr. 50.40 + Fr. 200.- + Fr. 80.- = Fr. 330.50

Neupflanzung	Fr./Feldbaum
--------------	--------------

Beitrag	330.50
Plus 25 % Bonus	413.-

→ Einmaliger Beitrag pro Feldbaum-Neupflanzung von max. Fr. 400.-

Die Kosten für das Pflanzgut müssen ausgewiesen werden und können mit maximal einem Beitrag von Fr. 240.- unterstützt werden. Der Baumschutz und die Arbeit werden mit Fr. 160.- unterstützt.

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A10 Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Kleingewässer (kleine Weiher und Tümpel) bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende. Massnahme eher in siedlungsnahen Bereich oder entlang von Naherholungsachsen.
Anforderungen: Die Kleingewässer befinden sich auf der Betriebsfläche. Die Kleingewässer müssen für Erholungssuchende einsehbar sein. Das Kleingewässer ist naturnah, mit einem natürlichen Übergang zwischen Gewässer und Land. Die Mindestgrösse der Wasserfläche beträgt 25 m ² (es können auch mehrere gruppierte Tümpel sein). Inkl. Uferbereiche und 6 m breite Pufferzone ergibt sich damit eine Objektfläche von mind. 1 Are. Die Kleingewässer werden unterhalten und gepflegt. Es können maximal 20 a pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel: A10a) 600 a naturnahe Kleingewässer werden gepflegt. A10b) 10 naturnahe Kleingewässer werden nach Gesuch an die Trägerschaft LQ neu angelegt.
Details zur Umsetzung: Unterhalt: Die Wasserfläche darf nicht verlanden und muss über die Verpflichtungsdauer konstant frei bleiben. Die Umgebung der Kleingewässer muss landwirtschaftlich genutzt werden.
Beitrag: A10a) Unterhalt pro Are (Wasserfläche inkl. Uferbereich und Pufferzone) <i>Zeitaufwand</i> Pflege (mähen, Gehölz schneiden) 2 h x Fr. 28.- = Fr. 56.- Auszäunen: 0.5 h x Fr. 28.- = Fr. 14.- (Ausmähen) Sediment entfernen (alle 6 Jahre 2 h) 0.33 h x Fr. 28 Fr. = Fr. 9.30 <i>Material-/Maschinenkosten</i> Sediment entfernen (alle 6 Jahre Fr. 200.- Bagger, Fr. 100.- Wegtransport/Verteilen) Fr. 200.- + Fr. 100.- / 6 Jahre = Fr. 50.- <i>Ertragsausfall gegenüber einer Ackernutzung</i> DB durchschnittliche Ackernutzung Fr. 2450.-

DB Dauerwiese Fr. 2200.- -> Differenz = Fr. 250.-/ha

Total Beitrag/a = Fr. 56.- + Fr. 14.- + Fr. 9.30 + Fr. 50.- + Fr. 2.50.- = Fr. 131.80

	Fr./a
Beitrag	131.80
Plus 25 % Bonus	164.75

→ Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are

A10b) Neuanlage

Gesuch um Neuanlage inkl. Kostenvoranschlag ist an Trägerschaft LQ einzureichen.

Es werden maximal 50 % an die Erstellungskosten beigesteuert bzw. maximal Fr. 3'000.- gutgesprochen (→ Entscheid durch Trägerschaft).

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Förderung von BFF in Siedlungsnähe Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 1, 3, 4 und 5
Beschreibung: Eine strukturreiche Ausgestaltung der Übergänge an Siedlungsrändern und extensiv genutzte Flächen in siedlungsnaher Landschaft werten die Agrarlandschaft als Naherholungsgebiet auf. Grüne Zwischenräume und Randgebiete im Bereich der Siedlung sollen durch gezielt angelegte Biodiversitätsförderflächen landschaftlich aufgewertet werden. Mit BFF in siedlungsnaher Landschaft erbringen die Landwirte eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern damit ein positives Image der Landwirtschaft.
Anforderungen: BFF bis maximal 100 m Entfernung zu Siedlungsrand oder erschlossenen Bauzonen. Massgebend ist der Abstand zwischen Bauzonengrenze bzw. Siedlungsrand und der am nächsten liegenden Grenze der BFF. Die BFF hat eine Verpflichtungsdauer von mehr als 2 Jahren.
Umsetzungsziel: Im Projektgebiet gibt es 150 ha siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen.
Details zur Umsetzung: Gilt für alle flächigen BFF (ohne Bäume). Die Wahl eines BFF-Elementes muss, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden.
Beitrag: Herleitung: Der Beitrag soll einen Anreiz bieten, BFF siedlungsnah anzulegen. Entsprechend ist nicht unbedingt eine Mehrleistung oder ein grösserer Minderertrag für den Beitrag ausschlaggebend. Der Beitrag kann als Bonus angesehen werden, der die räumliche Anordnung von BFF steuern hilft. Die meisten der angemeldeten flächigen BFF im Projektperimeter sind extensive Wiesen. Extensive Wiesen in der BZ II erhalten mit QI und Vernetzung CHF 1700.-/ha. Ein LQ-Bonus von 25% auf diesen Beitrag ergibt rund CHF 400.-/ha. → Jährlicher Bonus-Beitrag von CHF 400.-/ha
Kontrolle: Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L2 Tristen erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung						
Massnahme: Tristen erstellen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme						
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 5, 6 und 8						
Beschreibung: Es werden Tristen als Element der traditionellen Kulturlandschaft erstellt und in traditioneller Weise bewirtschaftet (Aufbau und Abbau).						
Anforderungen: Es erfolgt ein fachgerechter Bau des Tristenplatzes. Tristen dürfen nicht auf Moorstandorten angelegt werden, welche empfindlich sind für Nährstoffeintrag. Festlegung Standort auf NHG-Flächen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, auf anderen Flächen Absprache empfohlen. Die Triste ist zu jeder Zeit mind. 2 m hoch (infolge des Absetzens des Materials ist bei Neuaufbau ca. 3 m Höhe erforderlich). Die Tristen dürfen nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres wieder abgebaut werden, bleiben aber max. 2 Jahre stehen, d. h. spätestens nach 2 Jahren werden die Tristen wieder abgebaut und das (Streu-) Material wird genutzt (auf eigenem Betrieb oder verkauft). Die Tristen stehen auf der Fläche, von welcher das Schnittgut stammt oder max. 50 m davon entfernt. Maximal 3 Tristen pro Betrieb und Jahr möglich.						
Umsetzungsziel: Es werden standortgerecht 30 Tristen errichtet.						
Details zur Umsetzung: Tristen sind in allen Landschaftstypen möglich, aber nur in direkter räumlicher Nähe zu Moor- oder Wildheuflächen.						
Beitrag: Für die Erstellung einer Triste sind folgende Arbeitsschritte mit zwei bis drei Personen notwendig. Baum fällen und eindrehen: 1 h Schnittgut aufschichten: 10 h Entnahme und Aufladen: 2 h Total Arbeitsaufwand: 13 h x Fr. 28.- = Fr. 364.-/Triste Weitere Arbeitsschritte und Maschinenkosten werden nicht berücksichtigt, da sie für die Bewirtschaftung der Fläche ohnehin anfallen.						
<table border="1"><thead><tr><th></th><th>Fr./Triste</th></tr></thead><tbody><tr><td>Beitrag</td><td>364.-</td></tr><tr><td>Plus 25 % Bonus</td><td>455.-</td></tr></tbody></table>		Fr./Triste	Beitrag	364.-	Plus 25 % Bonus	455.-
	Fr./Triste					
Beitrag	364.-					
Plus 25 % Bonus	455.-					
→ Beitrag von Fr. 450.- pro Triste						

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Förderung zeitlich gestaffelter Futterbaunutzung Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Neben der heute gängigen intensiven Nutzung (in der Regel mit Silagebereitung) oder der extensiven Nutzung von Grünflächen (BFF), gibt es auch mittelintensiv genutzte Wiesen z. B. mit Heunutzung im ersten Aufwuchs. Eine dreistufig gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei.
Anforderungen: Pro Betrieb werden mindestens 20% der Dauerwiesen (Code 0613) frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfutterernte das 1. Mal geschnitten. Die Anforderung muss in jeder Landwirtschaftlichen Produktionszone separat erfüllt werden, sofern der Anteil Dauerwiesen darin mehr als 2 ha beträgt. Die Nutzung der Wiesen ist in einem Wiesenjournal oder in gleichwertigen Aufzeichnungen festzuhalten.
Umsetzungsziel: Auf 4'000 ha wird die zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung umgesetzt.
Details zur Umsetzung: Der Beginn der Hauptfutterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiese eine Mähnutzung stattgefunden hat. Die Weidenutzung kann weder zur Festlegung des Beginns der Hauptfutterernte noch zu den 20%, die verspätet geschnitten werden müssen gerechnet werden. Mähweiden, welche im ersten Aufwuchs abgeweidet und anschliessend geschnitten werden (meist Heunutzung), sind für die 20 % später geschnittenen Dauerwiesen anrechenbar. Der spätere Schnitt von intensiven Wiesen ist nicht relevant für die Nährstoffbilanz.
Beitrag: Für die Berechnung des Beitrages wird von einem durchschnittlichen Zentralschweizer Betrieb mit 12 ha LN (davon 10 ha Dauergrünlandfläche) ausgegangen. Von den 10 ha Dauergrünland darf gemäss Anforderungen 20 % (jeweils pro Landwirtschaftszone) erst 2 Wochen nach Beginn der Hauptfutterernte genutzt werden. Durch den späteren 1. Schnitt reduziert sich die Schnitzzahl pro Jahr nicht, sondern es entsteht entsprechender Mehraufwand (insbesondere Bereitstellungsaufwand, Organisation usw.). Dieser wird auf ca. 10 % geschätzt. Zudem ist mit einem relativ deutlichen Qualitätsverlust des Futters zu rechnen. Auf Mähweiden mit Frühjahrsweide und anschliessender Schnittnutzung ist kaum Mehraufwand zu erwarten. Diese Nutzung ist oft Teil der üblichen Staffelung des Futterbaus bzw. des Futterwuchses. Die folgenden Berechnungen fundieren auf dem AGRIDEA-Deckungsbeitragskatalog: Kosten Zugkraft: $(10 \text{ ha} * 23 \text{ h} * \text{Fr. } 45.-) * 0.1 = \text{Fr. } 1035.-$ Kosten Arbeitskraft: $(10 \text{ ha} * 45 \text{ h} * \text{Fr. } 28.-) * 0.1 = \text{Fr. } 1260.-$

Kosten Qualitätsverlust: $2 \text{ ha} * 30 \text{ dt TS} * \text{Fr. } 5.- = \text{Fr. } 300.-$

Kosten Total = Fr. 2595.- pro Durchschnittsbetrieb bzw. Fr. 260.- pro ha Dauergrünland

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- bis Fr. 200.- pro ha Dauerwiese (Code 0613)**

Hinweis: Dieser Betrag von Fr. 100.- bis Fr. 200.-/ha wird je nach Budget variieren.

Kontrolle:

Administrativkontrolle

Stichprobenkontrollen via Wiesenjournal

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Sichern der Schnittnutzung auf Flächen mit Kleinstrukturen und Kleinrelief (Bewirtschaftungshindernisse) Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist. Der zusätzliche Pflegeaufwand kann mit Landschaftsqualitätsbeiträgen abgegolten werden. Klassisches Bild von Landschaftsqualität (gemäss Erhebungen der Forschungsanstalt Agroscope und WSL). Felsaufschlüsse, Wassergräben (nur Rinnsale = Sohlenbreit kleiner 40cm), Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Kuppierungen (extreme), Findlinge, Quellfluren, usw. behindern einerseits die rationelle Bewirtschaftung, stellen gleichzeitig aber eine intakte, abwechslungsreiche und attraktive Landschaft dar. Elemente wie bestockte Fläche, Bäume, Telefon- und Strommasten können nicht als Hindernisse angerechnet werden, da Entschädigung via andere Massnahmen erfolgt. Der Mehraufwand wird durch die Bewirtschafter in Kauf genommen und akzeptiert.
Anforderungen: Die bestehenden Strukturen bleiben erhalten. Aufwertungen wie Instandstellung von Trockenmauern oder gezielte Pflege von Feldgehölzen sind möglich. Mindestgrösse Hindernis: 1 m ² . Als Hindernisse gelten entsprechende Strukturen, welche bei der Bewirtschaftung umfahren werden können/müssen. Bei Wassergräben hat das Hindernis eine Mindestlänge von 50 Meter Länge. Bei Wassergräben zählen je 50 Meter als ein Hindernis. Die Fläche gehört zur LN (nicht zum Sömmerungsgebiet). Die Kultur mit dem beitragsberechtigten Hindernis wird mindestens einmal pro Jahr gemäht Die Hindernisse werden sauber ausgemäht. Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen ausgemäht werden. Auf dem Betrieb sind mind. 5 Hindernisse vorhanden. Es sind max. 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar. Gebüsche-/Gebüschgruppen, Bäume und Asthaufen zählen nicht als Kleinstrukturen.
Umsetzungsziel: 250 Hindernisse sind angemeldet.
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen. Als extreme Kuppierungen gelten solche, die beim Befahren ein Hindernis darstellen, d. h. sie können nur mit handgeführten Maschinen bewirtschaftet werden und erfordern zusätzliche Handarbeit. Zusatzbeitrag für vorher gemeldete und ausgehandelte Aufwertungsmassnahmen.

Die Elemente (z. B. Trockenmauern) können nur bei einer Massnahme angerechnet werden.

Beitrag:

Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Hindernisse herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 32 Minuten pro Jahr und Hindernis (entspricht ca. Fr. 15.- pro Hindernis).

Einzelne Hindernisse sind landschaftlich wenig relevant, weshalb Beiträge pro Fläche erst ab mind. 5 Hindernissen pro ha gewährt werden.

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis**

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

Bemerkungen:

Vorbild ist das FLS-Projekt Obergurtnellen 1999 - 2003

L5 Wässermatten pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Wässermatten pflegen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 4
Beschreibung: Die Wässermatten in den oberaargauischen Flusstälern der Langete, Oenz und Rot sind die letzten Reste einer ehemals im Schweizer Mittelland verbreiteten Kulturform der genossenschaftlichen Wiesenbewässerung und -düngung. Die Praxis lässt sich bis ins 9. Jahrhundert zurückverfolgen. 1983 wurden die Wässermatten ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen. Im luzernischen Rottal (Gemeinden Altbüron, Grossdietwil und Pfaffnau) werden noch gut 20 ha Wässermatten traditionell bewirtschaftet.
Anforderungen: Bestehende Wässermatten werden als extensive oder wenig intensive Wiesen genutzt und mindestens 3 Mal pro Vegetationszeit gewässert (Detailanforderungen gemäss Verordnung zum Schutz der Wässermatten SRL 712b). Unterhalt der Infrastruktur der Bewässerungsanlagen (Schieber, künstliche Kanäle, Zu- und Abläufe, usw.).
Umsetzungsziel: 15 ha werden gepflegt.
Details zur Umsetzung: Bewirtschaftungsflächen müssen klar identifiziert und bezeichnet werden. Die Aufwertungen der Uferbereiche müssen in Absprache mit den Vernetzungsprojekten erfolgen (Spierstaudensäume, Neu- oder Ergänzungspflanzung von Hecken, extensiv genutzten Wiesen inkl. Säume mit Qualität (Ansaaten, Direktbegrünung)). Die Wiederinstandstellung von Wässermatten ist, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abzusprechen.
Beitrag: Wässermatten sind mit folgenden Zusatzbeiträgen bereits abgegolten: Fr. 1000.- bis Fr. 2000.- der Stiftung Wässermatten Bewirtschaftung und Unterhalt der Wässermatten <i>Zeitaufwand/ha</i> Wässern 40 Std. x Fr. 28.- = Fr. 1120.- Unterhalt Gräben 72 Std. x Fr. 28.- = Fr. 2016.- <i>Ertragsausfall gegenüber einer Ackernutzung</i> DB durchschnittliche Ackernutzung Fr. 2450.- DB Wässermatten Fr. 2200.- -> Differenz = Fr. 250.- Total Fr. 3386.- Zu den Beiträgen der Stiftung Wässermatten ergibt sich ein Fehlbetrag von Fr. 1386.- bis Fr. 2386.-

Zusatzbeitrag von Fr. 1000.- pro ha gerechtfertigt

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 1000.- pro ha Wässermatten**

Kontrolle:

Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation (ev. Wässermatten-Stiftung).
Stichprobenkontrollen via Wiesenjournal.

Bemerkungen:

Koordination mit Massnahme Wässermatten des Kt. Bern

L6 Wildheuflächen nutzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Wildheuflächen nutzen, die nicht über das NHG oder über die LN abgegolten werden (nicht TWW). Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 5, 6 und 8
Beschreibung: Traditionell genutzte Wildheuflächen sind z. T. wertvolle Biotop (Trockenwiesen) und Landschaftselemente. Verschiedene Kantone fördern die traditionelle Nutzung wertvoller Wildheu-Biotop mit Naturschutzbeiträgen. Auf weniger artenreichen Wildheuflächen, welche von den Kantonen nicht gefördert werden, soll die traditionelle Bewirtschaftung durch LQ-Beiträge abgegolten werden.
Anforderungen: Die Wildheufläche weist eine Mindestgrösse von 25 Aren auf. Die Fläche ist weder LN noch inventarisierte Naturschutzfläche und wird nicht über einen NHG-Vertrag oder über die LN abgegolten. Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet und ist entweder nicht befahrbar oder weist eine Hangneigung von über 50 % auf. Es gelten die gleichen Voraussetzungen und Bewirtschaftungsauflagen wie in den Naturschutzverträgen für Wildheuflächen in den einzelnen Kantonen. Beiträge werden nur in jeweiligen Nutzungsjahren ausbezahlt. Die Fläche ist mehr als 200 m vom Alpwirtschaftsgebäude entfernt.
Umsetzungsziel: 0 ha Wildheufläche werden genutzt.
Details zur Umsetzung: Anmeldung mit Plan per Selbstdeklaration an Landwirtschaftsamt. Überprüfung und Bewilligung durch Naturschutzfachstelle.
Beitrag: Im Kanton Uri werden nicht beitragsberechtigte Wildheuflächen (Mähwiesen ausserhalb LN), die botanisch ein hohes Potential aufweisen mit Fr. 1700.- aus dem NHG-Budget finanziert. Flächen ohne Potential, die bis jetzt keine Beiträge erhalten, drohen zu verganden. Sie werden mit dem gleichen Betrag über die LQB abgegolten. Herleitung der Fr. 1700.- NHG-Beitrag Kanton Uri. Der Beitrag soll die Direktzahlungen kompensieren. Beiträge pro ha gemäss AP 2014/17: Kulturlandschafts-Offenhaltungsbeitrag Bergzone 4: Fr. 390.- Hangbeitrag > 35 % bis 50 % Neigung / > 50 % Neigung: Fr. 700.- / Fr. 1000.- <i>Steillagenbeitrag optional, falls Betrieb Kriterien erfüllt:</i> Fr. 100.- bis Fr. 1000.- Versorgungssicherheitsbeiträge Basisbeitrag wie für BFF: Fr. 450.- Total Fr. 1640.- bis Fr. 2840.- LQ-Beitrag von Fr. 1700.- (analog Kt. Uri) für nicht beitragsberechtigte Wildheuflächen ohne

NHG-Beiträge ist gerechtfertigt.

→ **Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufäche (ausbezahlt in Nutzungsjahren)**

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen

Korrespondierendes Landschaftsziel:			
Nutzungsmosaik/traditionelle Bewirtschaftung			
Massnahme: Verschiedene Ackerkulturen anbauen			
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme			
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 1, 3, 4 und 5			
Beschreibung:			
Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden. Es sind mindestens 3 Ackerkulturen in der Fruchtfolge (exkl. Kunstwiesen) nötig.			
Die Förderung der Ackerkulturen hat einen positiven Effekt auf die Strukturvielfalt/das Nutzungsmosaik und sorgt mittels Einfügen von farbig blühenden Kulturen für einen gewissen Aufbruch der stark futterbaugeprägten und somit eher monoton-grünen Landschaft. Zudem hat die Massnahme einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt auf die Fauna: Eine Landschaft mit abwechslungsreicherer Fruchtfolge bietet für Tiere einen wesentlich geeigneteren Lebensraum.			
Anforderungen:			
Anforderung pro anrechenbare Kultur gemäss ÖLN: <i>Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur.</i>			
Es sind nur Hauptkulturen anmeldbar. Ausgenommen sind sämtliche BFF-Typen auf offener Ackerfläche.			
Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt werden.			
Fachgerechte Aussaat, Pflege, Ernte der Kulturen.			
Umsetzungsziel:			
100 ha der oA weisen 3 Kulturen in der FF auf.			
1'300 ha der oA weisen 4 Kulturen in der FF auf.			
800 ha der oA weisen 5 Kulturen in der FF auf.			
Details zur Umsetzung:			
Freie Kulturwahl.			
Auszahlung nur für Kulturen auf offener Ackerfläche (keine Auszahlung in Jahren mit Kunstwiesen).			
Beitrag:			
Die Berechnungen der AGRIDEA (S. 6) können übernommen werden mit folgender Analogie:			
AGRIDEA	FF mit 5 statt 4 Kulturen = Fr. 18.-/ha FF	FF mit 6 statt 4 Kulturen = Fr. 153.-/ha FF	FF mit 7 statt 4 Kulturen = Fr. 303.-/ha FF
LQB-ZCH	3 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	4 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	5 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)
Die AGRIDEA rechnet in jeder Fruchtfolge mit 2 Jahren Kunstwiese. So stimmt die Analogie in etwa zur Massnahme LQB-ZCH. Gemäss Berechnungen der AGRIDEA gibt es eine beträchtliche Beitragsspanne bei Betrieben mit viel bzw. wenig Ackerfläche. In der Zentralschweiz dürfte die durchschnittliche Ackerfläche unter der untersten von der AGRIDEA gerechneten Kategorie von 12.5 ha pro Betrieb liegen. Ein Beitrag von Fr. 50.- pro ha oA bei 3 Kulturen erscheint deshalb gerechtfertigt.			

- | | |
|-------------|---|
| 3 Kulturen: | jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste) |
| 4 Kulturen: | jährlicher Beitrag von Fr. 200.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste, Dinkel) |
| 5 Kulturen: | jährlicher Beitrag von Fr. 300.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen/Zuckerrüben) |

Kontrolle:

Administrativkontrolle

L8 Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
Massnahme: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 5, 6 und 8
Beschreibung: Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter. Wo die Verbuschung fortschreitet, soll diesem Prozess aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzten Flächen offengehalten werden. L8a) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Einsatz von geeigneten Tierrassen (Engadiner Schafe, Ziegen). L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von bereits stark verbuschten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach dem Freiholzen werden die Objekte unter Massnahme L8a oder L8c weitergeführt. L8c) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschineneinsatz. Nach einigen Jahren Maschineneinsatz können die Objekte unter Massnahme L8a weitergeführt werden.
Anforderungen: Die Details sind in einem Projekt auszuarbeiten (z. B. Einsatz einer geeigneten Tierrasse für eine bestimmte Fläche und eine bestimmte Zeit unter Beobachtung planen). Die Massnahme ist mit den Forstorganen und dem Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen. Diese Massnahme wird vorwiegend im Alpgebiet eingesetzt.
Umsetzungsziel: L8a) 150 geeignete Tiere tragen zur Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen bei. L8b) 50 ha werden mittels eines Ersteingriffs entbuscht. L8c) 200 ha werden durch Maschineneinsatz offengehalten.
Details zur Umsetzung: Gesamtbetriebliches Konzept muss mit Gesuch (Projekt) eingereicht werden. Entwicklung des Konzeptes muss von einem Berater (Berater des Vernetzungsprojektes, Biodiversitätsbeauftragter, allenfalls auch Landwirtschaftsbeauftragter) begleitet werden und mit den Forstorganen abgesprochen sein. Beitrag pro eingesetztes Tier. Für Jungtiere unter 1 Jahr gilt der halbe Tarif.
Beitrag: L8a) Einsatz geeigneter Tierrassen Für die Beschaffung von Engadiner Schafen besteht nur ein kleiner Markt. Ausserdem ist diese Rasse bei Schafhaltern nicht besonders beliebt. Während Ziegen die Knospen der Sträucher fressen und somit die Vergandung verlangsamen, fressen die Engadiner Schafe die Rinde der Gehölze und verringern damit den Gehölzanteil. Die verbreiteten Weissen Alpenschafe sind für diesen Zweck ungeeignet. Fr. 20./Tier (mit Bonus 25 %: Fr. 25.-) Angelehnt an die Sömmerung von Schafen, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Wei-

den = Fr. 120.-/NST (1 NST Schafe = 6 Schafe à 100 Tage).

Projekt mit Kostenvoranschlag an Trägerschaft LQ einreichen.

Information: Die Korporation Ursern bezahlt Fr. 30.- für die Haltung von Engadinerschafen: *Wenn Ziegen und Engadinerschafe mindestens 30 Tage im Frühjahr eingezäunt gehalten werden mit dem Zweck, eine weitere Verholzung des Weidegebietes zu reduzieren, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin hierfür einen Beitrag von Fr. 30.- pro Tier ausrichten (Aus der Verordnung über die Weidenutzung und –entschädigung vom 22.5.2011)*

L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von verbuschten Flächen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen

Für den maximalen Beitrag wird mit einer stark verbuschten Fläche gerechnet. Die Arbeiten werden von einer Person ausgeführt.

Zeitaufwand

3.0 h Arbeit pro Are = 84.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter à 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter à 3.50 Fr. = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h à 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 130.50 Fr. (ohne An-/Rückfahrt)

	Fr./Are
Beitrag	130.50
Plus 25% Bonus	163.-

→ **Jährlicher Beitrag von maximal 150.- pro Are.**

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

L8c) Offenhaltung durch Maschineneinsatz

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen

Die Fläche weist nur junge Verbuschung (ohne Verholzung) auf und kann mit Einsatz einer Motorsense freigehalten werden.

Zeitaufwand

1 h Arbeit pro Are = 28.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsense = 0.75 Liter à 5.- = 3.75 Fr.

Gebrauch Motorsense = 0.5 h à 15.- = 7.5 Fr.

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 39.25 Fr.

	Fr./Are
Beitrag	39.25
Plus 25% Bonus	49.-

→ **Jährlicher Beitrag von maximal 50.- pro Are.**

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

Kontrolle:

Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle oder durch die Trägerschaft LQ analog der Vernetzungsprojekte.

Oberkontrolle durch die kantonalen Fachstellen (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz).

Bemerkungen:

Insbesondere das Zurückdämmen der Grünerlen und von Zwergsträuchern im Sömmerungsgebiet steht im Fokus dieser Massnahme.

L9 Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: alle
Beschreibung: Hecken sind landschaftsprägend und sollten erhalten und gefördert werden.
Anforderungen: L9a) Bestehende Hecken müssen regelmässig fachgerecht gepflegt/geschnitten werden. Pro Projektperiode von 8 Jahren muss eine Heckenlänge mind. zweimal auf der ganzen Länge gepflegt werden. Pro Jahr darf eine Hecke im Maximum zu einem Drittel auf Stock gesetzt werden. Hecken, die bereits für den Biodiversitätsbeitrag (QI resp. QII) unterstützt werden, werden nicht zusätzlich mit LQ-Beiträgen gefördert. Hecken, welche unter L9a) anrechenbar sind, müssen demnach als Hecken mit Pufferstreifen (Code 857) angemeldet werden. L9b) Heckenneupflanzungen: Die Pflanzung muss fachgerecht erfolgen. Es ist ein standortgerechtes Sortiment von mind. 10 einheimischen Strauch- und Baumarten zu verwenden. Neupflanzungen müssen so angelegt werden, dass sie die Anforderungen für Beiträge nach QI und QII erfüllen. Die Neupflanzungen müssen mit der Trägerschaft LQ bzw. falls vorhanden auch mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden. Auf NHG-Flächen sind Heckenneupflanzungen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz zulässig. L9c) Heckenaufwertung: Mit einem fachgerechten und gezielten Ersteingriff werden bestehende, qualitativ wenig hochwertige Hecken in Hecken mit QII überführt. (Keine Annahme mehr von Gesuchen ab Januar 2016. Ab 2016 Integration L9c in L9d mit Ansatz L9d.) L9d) Heckenaufwertung sanft: QI Hecken werden jährlich selektiv gepflegt, bis sie die Qualitätsstufe 2 erreichen.
Umsetzungsziel: L9a) 800 a Hecken ohne QI und QII werden gemäss den Anforderungen gepflegt. L9b) 9'000 Heckenstäucher werden gemäss Anforderungen neu gepflanzt. L9c) 150 a Hecken werden mit dieser Methode in QII Hecken überführt. L9d) 500 a Hecken werden mit dieser sanften Methode in QII Hecken überführt.
Details zur Umsetzung: Beschränkung auf gewisse Landschaftseinheiten (Die Hecken werden auf einem Plan erfasst). Es wird festgelegt, in welchem Bereich neue Hecken gepflanzt bzw. aufgewertet werden sollen. Bei Heckenaufwertungen nach L9c muss für die allenfalls recht groben Eingriffe in bestehenden Hecken in der Regel eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Gartensträucher und Neophyten in den Hecken sind nicht zulässig bzw. wenn sie vorhanden sind, sind sie zu entfernen bzw. zu bekämpfen.

Beitrag:**L9a) Unterhalt**

Entgangener Beitrag für BD QI: Fr. 30.-/a und Jahr

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are Bestockung inkl. 3m Pufferstreifen**

L9b) Ergänzungs-/ Neupflanzung

Pflanzgut (5.-/Pflanze)

→ **Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro Strauch**

L9c) Aufwertung (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche: 60 % der Fläche auf Stock setzen, 40 % der Fläche zurückschneiden, 60 % der Stöcke mit Bagger ausgraben, Material vor Ort häckseln und belassen.

Die bestockte Fläche ist 4 Meter breit. Die Hecke mit Krautsaum hat eine Breite von 10 Metern.

→ **Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 190.-/a bestockte Fläche oder Fr. 8.- / Laufmeter Hecke**

L9d) Aufwertung sanft (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche:

30 % der Fläche zurückschneiden, Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.

Selektive Pflege pro 100m:

4 (Jahre) x 4 h x Fr. 28.- = Fr. 448.-

+ Pflanzung 50 Heckensträucher: 4 h x Fr. 28.- = Fr. 112.-

Total Fr. 560.-.

→ **Einmaliger Beitrag (Auszahlung nach Erreichen von QII) von Fr. 130.-/a bestockte Fläche oder Fr. 5.60 / Laufmeter Hecke**

Kontrolle:

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L10 Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Strukturreiche Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Erhaltung und Neupflanzung von einzeln oder zerstreut stehenden Hochstamm-Obstbäumen, von Hochstamm-Obstbaumalleen und von Hochstamm-Obstgärten. Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen im Kanton Luzern: 1, 3, 4, 5 und 8
Beschreibung: Hochstamm-Obstbäume prägen vielerorts die Landschaft. Wichtig für das Landschaftsbild sind sowohl einzeln oder zerstreut stehende Hochstamm-Obstbäume, Baumreihen und Allees wie auch flächige Obstgärten. Hochstamm-Obstbäume werden ab 20 Bäumen pro Betrieb als BFF gefördert. Aufgrund ihrer wichtigen Funktion für die Landschaft sollen alle Hochstamm-Obstbäume zusätzlich über LQ-Beiträge unterstützt werden.
Anforderungen: Die Hochstamm-Obstbäume erfüllen die Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV für die Qualitätsstufen QI oder QII. Die Anzahl der beitragsberechtigten Obstbäume muss während einer Projektperiode von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode mind. konstant bleiben. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden. Abgehende Bäume sind unmittelbar im folgenden Herbst/Winter durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen. LQ-Beiträge für Hochstamm-Obstbäume können auch dann ausgerichtet werden, wenn auf dem Betrieb weniger als 20 Bäume vorhanden sind (ab dem ersten Baum). Beiträge werden für max. 300 Hochstamm-Obstbäume pro Betrieb ausbezahlt. Die Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen muss fachgerecht und an dafür geeigneten Standorten erfolgen. Gegen Feuerbrand robuste Sorten sind zu bevorzugen. <ul style="list-style-type: none">- Max. 20 Neupflanzungen pro Betrieb während einer achtjährigen Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode.- Neu gepflanzte Bäume werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung (z.B. mit Zaunpfählen) geschützt.- Neupflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen können nicht gleichzeitig durch andere Programme finanziert werden. Die Neupflanzungen müssen bei einer Kontrolle mittels Kaufquittungen belegt werden können. Ohne Kaufquittung werden die bereits ausbezahlten Beiträge zurückgefordert.
Umsetzungsziel: L10a) 1'000 Hochstamm-Obstbäume ohne BFF-Beiträge werden gepflegt. L10b) 55'000 Hochstamm-Obstbäume mit QI und/oder QII werden gepflegt. L10c) Im Perimeter werden 250 Hochstamm-Obstbäume neu gepflanzt.
Details zur Umsetzung: Schnitt und Pflege: Ältere Bäume sind alle 3 bis 5 Jahre sachgerecht zu schneiden; bei Jungbäumen ist jährlich ein Aufbauschritt erforderlich, bis sie 10 Jahre alt sind. Sortenlisten beachten (inkl. Anfälligkeit Feuerbrand). Neupflanzungen von 10 Bäumen und mehr sind, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP

abzusprechen.

Beitrag:

Unterhalt

Zeitaufwand/Baum (Ausmähen)

0.2 h x Fr. 28.- = Fr. 5.60

Ertragsausfall

Futter: Fr. 2200.-/ha (DB Dauerwiesen Fr. 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer

Laub im übrigen Futter: Fr. 200.-/ha

Total Beitrag = Fr. 5.60 + Fr. 22.- + Fr. 2.- = Fr. 29.60

Aufwand für Baumschnitt und Ernte der Früchte sind hier nicht berücksichtigt. Für Hochstamm-Obstbäume mit BFF-Beiträgen QII, ist von der Berechnung der AGRIDEA für Minderertrag und Mehraufwand von Fr. 71.- pro Baum auszugehen.

Beiträge pro Hochstamm-Obstbaum:

L10a) Hochstamm-Obstbäume ohne BFF-Beiträge (nur auf Betrieben mit weniger als 20 Hochstamm-Obstbäumen).

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum**

L10b) Hochstamm-Obstbäume mit BFF-Beiträgen (QI resp. QI und QII)

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum**

L10c) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Hochstamm-Obstbaum:

Analog zur Berechnung AGRIDEA S. 16

Zeitaufwand

1.8 h x Fr. 28.- = Fr. 50.40

Materialkosten

Jungbaum: Fr. 80.-

Baumschutz: Fr. 80.-

Total Beitrag = Fr. 50.40 + Fr. 80.- + Fr. 80.- = Fr. 210.40

→ **Einmaliger Beitrag pro Hochstamm-Obstbaum-Neupflanzung von Fr. 200.-**

Kontrolle:

Administrative Kontrolle durch Kanton.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

6 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

Das Massnahmenkonzept soll klare Teilnahmebedingungen für jeden Landwirtschaftsbetrieb definieren. Einheitliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme am LQ-Projekt fördern die Akzeptanz und die Bereitschaft seitens der Landwirte bei der Umsetzung der Massnahmen zu kooperieren. Die Beitragsverteilung wird abgeschätzt, indem die Beiträge der Massnahmen (Kapitel 5) auf eine Gemeinde oder das ganze LQ-Projekt hochgerechnet werden.

6.1 Massnahmenkonzept

Das Massnahmenkonzept dient einer vereinfachten Umsetzung der Massnahmen und einer einheitlichen Implementierung der LQ-Projekte in allen Zentralschweizer Kantonen.

Die Massnahmen sind unterteilt in sogenannte Grundanforderungen (G1-3), in allgemeine Massnahmen (A1-10) und in landschaftstypspezifische Massnahmen (L1-10). Die Grundanforderungen G1-3 bilden eine Einstiegshürde für die Beteiligung an einem LQ-Projekt. Das Erfüllen der Grundanforderungen G1-3 ist verpflichtend. Wird die Einstiegshürde erfüllt, erhält der Landwirt einen Grundbeitrag von max. Fr. 350.- pro Betrieb.

Die Grundanforderung G1 'Beratung in Anspruch nehmen', muss innerhalb der 8-jährigen Projektlaufzeit erfüllt werden.

Alle Massnahmen sind einzelbetrieblich zu erfüllen.

Zusätzlich zu den Grundanforderungen sind mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder aus der Kategorie L zu realisieren. LQ- Objekte auf LN innerhalb von Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt.

Allgemeine Massnahmen (A1-A10): in allen Landschaftstypen umsetzbar

- A1: Naturnahe Wege pflegen
- A2: Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen / Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen
- A4: Kulturelle Werte zeigen
- A5: Steinmauern pflegen
- A6: Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen
- A7: Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen
- A8: Holzbrunnen, Stein- und Betonröge unterhalten
- A9: Einzelbäume erhalten bzw. neu pflanzen
- A10: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Landschaftstyp-spezifische Massnahmen (L1-L10): nicht in allen Landschaftstypen umsetzbar

- L1: Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- L2: Tristen erstellen
- L3: Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung
- L4: Kleinstrukturen, Kleinrelief erhalten
- L5: Wässermatten pflegen
- L6: Wildheuflächen nutzen
- L7: Verschiedene Ackerkulturen anbauen
- L8: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- L9: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
- L10: Hochstammobstbäume pflegen und neu pflanzen

Beiträge für Allgemeine und Landschaftstyp-spezifische Massnahmen

Die Beiträge pro Massnahme (inkl. Herleitung sind in den Massnahmenblätter aufgeführt).

6.2 Beitragsverteilung und Umsetzungsziele

Pro Massnahme wurde ein Beitragsansatz festgesetzt, welcher die Kosten der Massnahme (Ertragsausfall, Arbeitsaufwand, ev. weitere Kosten) deckt und je nach Massnahme noch einen zusätzlichen Ertrag (Anreiz) abwirft. Für den Projektperimeter werden quantitative Umsetzungsziele festgelegt. Damit besteht ein Planungsinstrument für die Verteilung der Gelder.

Das Schätzen der Umsetzung basiert einerseits auf der vorhandenen IST-Situation und der Entwicklung der letzten Jahre gemäss den vorliegenden Informationen, andererseits auf der Einschätzung von Experten. Es ist jedoch zu beachten, dass eine gesicherte Prognose wie die einzelnen Massnahmen von den Bewirtschaftern aufgenommen werden und welche auf grosse resp. geringe Akzeptanz stossen, schwierig ist.

Auf den Massnahmenblättern wurde zu jeder Massnahme ein Umsetzungsziel formuliert. In der Zusatztabelle 6 wird dieses Ziel quantitativ für 2014, 2017 und per Ende der ersten Projektphase 2021 dargestellt. Zusätzlich findet sich in der Zusatztabelle eine Auflistung der Kosten für jede Massnahme.

Aus der Zusatztabelle hervorzuheben gilt es, dass im Projektperimeter die Landschaftstyp-spezifischen Massnahmen L3 'Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung', L7 'Verschiedene Ackerkulturen anbauen' und L10 'Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen' hohe Beiträge generieren. Die Beiträge von Massnahme L3 belaufen sich für das Jahr 2021 auf rund Fr. 800'000.-. Sollten keine neuen Massnahmen eingeführt werden, beläuft sich die Gesamtsumme LQ in diesem Projekt und für das Jahr 2021 auf rund Fr. 2'900'000.-.

7 Kosten und Finanzierung

Neben den im Kapitel 6.2 aufgeführten Kosten fallen weitere Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des LQ-Projekts an. Die Kostenbeteiligungen für die regionalen Trägerschaften, welche ab 2016 die Verantwortung für die Umsetzung der LQ Massnahmen in den Regionen übernehmen, kann im Moment nicht beziffert werden, da diese Organisationsstruktur wie unter Kap. 1.2.2 beschrieben in den nächsten Jahren erstellt wird.

Die vom Bund verlangte 10 % Co-Finanzierung bei der Abgeltung der Massnahmen wird durch den Kanton übernommen.

Tabelle 3: Schätzung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Anz. beteiligte Betriebe	956	981	1'006	1'019	1'045	1'070	1'100	1'100	
Anz. beteiligte Betriebe [%]	75	77	79	80	82	84	86	86	
Beiträge	LQ Beiträge	2'335'203	2'522'019	2'708'835	2'773'181	2'825'596	2'848'948	2'865'293	2'865'293
	Bundesanteil LQ 90 %	2'101'683	2'269'817	2'437'952	2'495'863	2'543'036	2'564'053	2'578'764	2'578'764
	Kantonsanteil LQ 10 %	233'520	252'202	270'884	277'318	282'560	284'895	286'529	286'529
Anfallende Kosten im Projekt	einzelbetriebliche Beratungen	30'938	30'938	30'938	30'938	20'625	10'313	9'281	1'031
	Zusatzaufwand Kanton	47'775	49'049	50'323	50'960	52'234	53'508	55'000	55'000
	Sitzungsgelder und Entschädigungen Trägerschaft	3'000	3'000	3'000	6'000	3'000	3'000	3'000	6'000
	externe Projektbegleitung	5'000	0	0	2'000	0	0	0	2'000
	Öffentlichkeitsarbeit	5'000	5'000	5'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
	Berichte	2'000	0	0	10'000	0	0	0	15'000
	Material- und Sachkosten	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
	Kontrollen	38'220	39'239	40'258	40'768	41'787	42'806	44'000	44'000
	Beratung allgemein	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
	Administration	2'000	2'000	2'000	4'000	2'000	2'000	2'000	4'000
	Erfolgskontrolle	0	0	0	5'000	0	0	0	5'000
	Gesamtkosten LQ Projekt	135'933	131'226	133'519	152'666	122'646	114'627	116'281	135'031

8 Planung und Umsetzung

Im Frühling 2014 werden die Bewirtschafter über die konkreten Massnahmen im Bereich LQB informiert und haben im Rahmen der Strukturdatenerhebung 2014 die Möglichkeit ihre LQ-Massnahmen anzumelden. Die Umsetzung der Massnahmen wird durch Einzel- und Gruppenberatungen unterstützt. Wie die Beratungen organisiert werden, muss noch festgelegt werden. Eine wichtige Rolle werden dabei die Landwirtschaftsbeauftragten spielen.

Untenstehend sind die einzelnen Schritte zusammengestellt.

Tabelle 4: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.

Was	Wann	Wer
Genehmigung Projekt	Frühjahr 2014	BLW
Beratungen	Ab Frühjahr 2014	Trägerschaft
Abschluss der Vereinbarungen	Ganzjahresbetriebe: Mai 2014 Sö-betriebe: August 2014	Landwirt - Kanton
Erste LQ Beiträge	Herbst/Winter 2014	BLW, Kanton
Öffentlichkeitsarbeit	laufend	Trägerschaft
Kontrolle Umsetzung	laufend	ÖLN-Kontrollorganisation
Zwischenbericht	2017	Kanton
Erfolgskontrolle	2021	Kanton
Bericht 1. Phase	2021	Kanton
Anpassung Projektbericht für Weiterführung	2021/2022	Kanton

9 Umsetzungskontrolle, Evaluation

Grundlagen

Die Landwirte müssen die Grundanforderungen, die gewählten Allgemeinen und Landschaftstyp-spezifischen Massnahmen im aGate erfassen. Zudem müssen alle angemeldeten Objekte auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein und für die Kontrolle auf dem Betrieb vom Landwirt bereitgestellt werden.

Vorgehen

Jeder Betrieb wird im Rahmen einer Grundkontrolle überprüft. Die zuständige Kontrollstelle wird bei jedem angemeldeten Betrieb eine Grundkontrolle durchführen. Die Kosten der Kontrollen sind vom Landwirt zu übernehmen.

Konzept für die Umsetzungskontrolle

Im vorliegenden LQ-Projekt werden mit den Grundanforderungen G1-3 und den 3 zusätzlichen Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L klar definierte Eintrittskriterien verlangt. Diese Eintrittskriterien lösen zusammen einen Grundbeitrag aus.

Tabelle 5: Kürzungen bei unvollständiger oder Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen.

<p>1. Erfüllt ein Betrieb eine oder mehrere Grundanforderungen (G1-3) nicht vollständig, so wird der ganze Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und zusätzlich für ein Jahr eingefordert.</p> <p>Zusätzlich zu den Grundanforderungen müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden, damit der Grundbeitrag ausbezahlt wird.</p>
<p>2. Bei wiederholter Nichterfüllung einer oder mehrerer Grundanforderung (G1-3) wird der ganze Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und es werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Grundbeiträge zurückgefordert.</p> <p>Zusätzlich zu den Grundanforderungen müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden, damit der Grundbeitrag ausbezahlt wird.</p>
<p>3. Erfüllt ein Betrieb eine Massnahme aus den Kategorien A und/oder L nicht vollständig, so wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und zusätzlich für ein Jahr eingefordert.</p>
<p>4. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L, wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und es werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge dieser Massnahme zurückgefordert.</p>
<p>5. Falls durch die Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L die Mindestanzahl nicht erreicht wird, gelten neben den Kürzungen unter 3) und 4) zudem dieselben Kürzungen wie bei den Grundanforderungen unter 1) und 2).</p>
<p>6. Wird die 8-jährige Verpflichtungsdauer nicht eingehalten und der Bewirtschafter steigt vorzeitig aus dem Projekt aus, werden in der Regel keine LQ-Beiträge für das laufende Jahr ausbezahlt und sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten LQ-Beiträge zurückgefordert.</p>

Konzept für die Evaluation des Projekts

Ende der Projektperiode von 8 Jahren reicht der Kanton eine Evaluation der Projekte beim BLW ein. Die Evaluation wird die Erfüllung der zu Beginn der Projektperiode vorgegebenen Umsetzungsziele überprüfen. Zudem wird die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und die Resonanz bei den Bewirtschaftern überprüft und festgehalten.

Der Evaluationsbericht wird am Ende der Umsetzungsperiode (2021) erstellt, bildet die Grundlage für die Weiterführung des Projekts und beantwortet folgende Fragen:

- Wurde das Ziel der 2/3-Beteiligung erreicht?
- Inwiefern wurden die quantitativen Umsetzungsziele der Zusatztabelle 6 (siehe Anhang) erreicht?
- Inwiefern wurden die Wirkungsziele (siehe Kapitel 5 bzw. die entsprechenden Landschaftsziele) erreicht? Dabei wird die Landschaftsentwicklung im Projektgebiet beschrieben.
- Wurden in den unterschiedlichen Landschaftstypen die passenden Massnahmen umgesetzt?
- Tragen die umgesetzten Massnahmen in einem Landschaftstyp zur Erreichung der Wirkungsziele bei?

10 Anhang

Zusatztable 6: Quantitative Schätzung der Umsetzungsziele und Kosten der LQ-Massnahmen im vorliegenden Perimeter für die Jahre 2014, 2017 und 2021.

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Einheit	jährl. Beitrag / Einheit	Umsetzungsziel			Kosten		
				2014	2017	2021	2014	2017	2021
G1-G3	Beratung / Siloballen / Ordnung	pro Betrieb	350	956	1'019	1'100	334'600	356'650	385'000
A1a	Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen	Laufmeter	0.25	401'250	428'000	450'000	100'313	107'000	112'500
A1b	Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen	Laufmeter	0.05	7'556	8'059	8'500	378	403	425
A2a	Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen	Stück	35	113	120	150	3'955	4'200	5'250
A2b	Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	Laufmeter	0.6	10'350	11'040	11'500	6'210	6'624	6'900
A4	Kulturelle Werte zeigen	Stück	30	231	246	250	6'930	7'380	7'500
A5	Steinmauern pflegen	Laufmeter	1	1'335	1'424	1'500	1'335	1'424	1'500
A6	Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen	Stück	100	263	280	300	26'300	28'000	30'000
A7a	Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen	Laufmeter	2	2'625	2'800	3'000	5'250	5'600	6'000
A7c	Lebhäge und Dornenzäune unterhalten	Laufmeter	4	0	100	133	0	400	533
A8	Holzbrunnen, Stein- und Betonröge unterhalten	Stück	50	930	992	1'000	46'500	49'600	50'000
A9a1	Einzelbäume (U 10-120cm) erhalten	Stück	30	2'921	3'496	4'000	87'630	104'880	120'000
A9a2	Einzelbäume (U > 120cm) erhalten	Stück	50	2'066	2'250	2'500	103'300	112'500	125'000
A9a3	Einzelbäume im Sö-Gebiet erhalten	Stück	50	11	12	20	550	600	1'000
A10a	Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen	a	150	495	560	600	74'250	84'000	90'000
L1	Siedlungsnaher BFF	ha	400	105	123	150	42'000	49'280	55'563
L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	ha/DW	200	3'600	3'840	4'000	720'000	768'000	800'000
L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Stück	15	206	220	250	3'090	3'300	3'750
L5	Wässermatten pflegen	ha	1000	12	13	15	12'000	13'000	15'000

L7a	Drei verschiedene Ackerkulturen anbauen	ha oA	50	74	79	100	3'700	3'950	5'000
L7b	Vier verschiedene Ackerkulturen anbauen	ha oA	200	1'178	1'256	1'300	235'600	251'200	260'000
L7c	Fünf verschiedene Ackerkulturen anbauen	ha oA	300	743	792	800	222'900	237'600	240'000
L9a	Hecken pflegen (keine BFF)	a	20	720	768	800	14'400	15'360	16'000
L10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF)	Stück	20	855	912	1'000	17'100	18'240	20'000
L10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF)	Stück	5	50'250	53'600	55'000	251'250	268'000	275'000
	Total jährliche Beiträge						2'324'403	2'502'723	2'589'407
	einmalige Massnahmen	Einheit	einm. Beitrag / Einheit	Umsetzungsziel			Kosten		
				2014	2017	2021	2014	2017	2021
A9b	Einzelbäume pflanzen	Stück	400	0	114	150	0	45'600	60'000
L2	Tristen erstellen	Stück	450	24	26	30	10'800	11'700	13'500
L6	Wildheufelder nutzen	ha	1700	0	0	0	0	0	0
L10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Stück	200	0	250	250	0	50'000	50'000
	Total einmalige Beiträge						10'800	107'300	123'500
	einmalige Massnahmen mit Gesuch & Kosten-voranschlag	Einheit	einm. Beitrag / Einheit	Umsetzungsziel			Kosten		
				2014	2017	2021	2014	2017	2021
A7b	Holzlatenzäune und Schärhäge neu erstellen	Laufmeter	12	0	400	400	0	4'800	4'800
A10b	Naturnahe Kleingewässer neu anlegen	Stück	1500	0	6	10	0	9'000	15'000
L8a	Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten	Tier	25	0	150	150	0	3'750	3'750
L8b	Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen frei-holzen	a	150	0	30	50	0	4'500	7'500
L8c	Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten	a	50	0	150	200	0	7'500	10'000

L9b	Hecken ergänzen oder neupflanzen	Stück	5	0	8'438	9'000	0	42'190	45'000
L9c	Hecken einmalig aufwerten	a	190	0	140	150	0	26'600	28'500
L9d	Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten	a	130	0	500	500	0	65'000	65'000
	Total einm. Massnahmen mit Gesuch						0	163'340	179'550